

22/11 ✓

11 Aug. 2011

15. AUG. 2011

B M J

Berlin 10. August 2011

9330/29-2 - 31 735/2011

Hausruf: [redacted]

Fax: [redacted]

Referat: III B 4
Referatsleiter: Herr MR Dr. Waiz
Referent: Herr RiBPatG Kärcher

Betreff: Arbeiten zur Schaffung eines EU-Patents und einer europäischen Patentgerichtsbarkeit

hier: Verhandlungsstrategie für die Schlussphase – Vorbereitung einer Dienstbesprechung

Über

Herrn UAL III B *al 10/12*
Herrn AL III *U 11/18*
EU-KOR *IV 10-11 1108*
Frau Staatssekretärin *fr 12/18*

Frau Minister Hat Frau Ministerin vorgelegen.

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten. ✓

I. Vermerk:

Frau Minister hatte Herrn RL III B 4 telefonisch um die Vorbereitung einer **Dienstbesprechung Ende August zur deutschen Verhandlungsstrategie für die Schlussphase** der Arbeiten zur Schaffung eines EU-Patents und einer europäischen Patentgerichtsbarkeit gebeten. **Frau Minister möchte** besonderes Augenmerk darauf gelegt wissen, dass bei einer Einigung auf ein Gesamtergebnis **deutsche finanzielle und Standortinteressen angemessen gewahrt werden** und dieser Wunsch frühzeitig kommuniziert wird. Dieser Zielsetzung kommt für die Akzeptanz der europäischen Patentreformen im politischen Raum wie in der Patent-Community besondere Bedeutung zu, da Deutschland im Vergleich zu seiner heutigen Sonderstellung teilweise Einbußen wird hinnehmen müssen (Gebühreneinnahmen, Zahl der deutschen Patentprozesse). Frau Minister hat insbesondere darum gebeten, München als Standort für das Europäische Patentgericht ins Spiel zu bringen.

Die Verhandlungslage lässt sich insgesamt so zusammenfassen, dass sowohl bei den beiden Verordnungen zum EU-Patent und zur Sprachenfrage als auch im Gerichtsübereinkommen die **deutschen fachlichen Anforderungen** - von kleinerem Korrekturbedarf abgesehen - erfüllt sind bzw. die vom Rat konsentierten Texte als **Kompromiss mitgetragen werden können**; die Forderungen im Hinblick auf ein für Deutschland akzeptables Ergebnis bei der **Verteilung der Patentgebühren**, der **Bestimmung der Gerichtsstandorte** und der **Finanzierung des Gerichts** sind dagegen Punkte, die letztlich auf **politischer Ebene** besprochen und **entschieden werden müssen** (A. – Interessenlage). In diesen **politischen Entscheidungsprozess**, der jetzt zwischen den an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten geführt werden wird, sollte D mit einer **klaren Position einsteigen** (B. – Verhandlungsstrategie).

A. Interessenlage

1) Patent- und Sprachenverordnung

a) „Allgemeine Ausrichtung“ akzeptabel

Zu den Vorschlägen der KOM für eine Patentverordnung und eine Sprachenverordnung hat der Rat am 27. Juni 2011 eine durch alle 25 an der verstärkten Zusammenarbeit (vZ) teilnehmenden MS getragene **Allgemeine Ausrichtung** verabschiedet. Die deutschen fachlichen Interessen haben dabei weitgehend Berücksichtigung gefunden. Kernelemente der Einigung sind

- Einheitliches Schutzregime in allen 25 MS,

- **Drei-Sprachen-Regime des EPA,**
- **Rechtliche Verknüpfung des Pakets von Patent und Gerichtsbarkeit durch gemeinsames Inkrafttreten,**
- **Festlegung von Höhe und Verteilung der Verlängerungsgebühren nicht durch KOM sondern durch MS auf der Grundlage allgemeiner Kriterien, die die Patentaktivität maßgeblich berücksichtigen (Abwehr eines für alle MS gleichen Sockelbetrags).**

Auch das Europäische Parlament wird nach der Einschätzung seiner Berichterstatter voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen der Vorschläge verlangen. Änderungen im Bereich von Patent- und Sprachenverordnungen erscheinen damit für D in der Schlussphase weder nötig noch möglich.

b) Patentgebührenhöhe und -verteilung ist offene Frage

Ausdrücklich offen gelassen wurde bisher die **konkrete Festlegung der Gebührenhöhe und der prozentualen Anteile der MS an den Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren.** Diese Festlegungen sollen später in einem noch zu gründenden engeren Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates durch die Vertreter der an der vZ teilnehmenden MS getroffen werden. Diese Frage wird sich voraussichtlich nicht auf fachlicher sondern erst auf politischer Ebene klären lassen. Die verbleibenden **konkreten Festlegungen werden deutsche Interessen maßgeblich berühren, da D derzeit wegen der besonderen Attraktivität als Einzelmarkt in der Union am häufigsten von Anmeldern mit Patentschutz belegt wird und daher D auch im Vergleich zu seiner Wirtschaftsleistung (rund 20 % Anteil am EU-BIP) einen überproportional hohen Anteil von rund 33 % (2010: 114 Mio €) der unter den EPÜ-MS verteilten Gebühren erhält.** Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines EU-Patentschutzes der deutsche Anteil an den unter den teilnehmenden MS zu verteilenden Einnahmen geringer ausfallen wird, was zu deutlichen Einnahmeverlusten führen kann, wenn Anmelder in großem Umfang den einheitlich Schutz nach der EU-Verordnung statt des Bündelpatents wählen. Der **deutsche Anteil an den Verlängerungsgebühren sollte am Ende jedenfalls nicht unter dem deutschen Anteil am EU-BIP von 20 % liegen.** Nach dem Sachverständigen der KOM Prof. Pottelsberghe würde auf diese Weise der wirtschaftliche Wert des Patents als rechtlich geschützte Marktchance am Besten beschrieben. Nach Artikel 20 GPÜ sollte D 20, 4 % der Einnahmen erhalten. Zu dieser Gebührenproblematik lag Frau Minister die spezielle Vorlage vom 17. Juni 2011 vor (Anlage).

2) Gerichtsbarkeit

a) Fachliche Strukturelemente

Der im Lichte des EuGH-Gutachtens A-1/09 überarbeitete **Übereinkommensentwurf** für die Schaffung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit **enthält die Elemente, auf die sich der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 4.12.2009 einvernehmlich geeinigt hat und übernimmt im übrigen allen weiteren für D günstigen Elemente aus dem ursprünglichen Übereinkommensentwurf.** Im Ergebnis wird damit sichergestellt, dass in D Patentstreitverfahren auch zukünftig in der gewohnten Qualität in deutscher Sprache vor überwiegend mit erfahrenen heimischen Richtern besetzten Spruchkörpern geführt werden können, deren Entscheidungen dann allerdings Wirkung für alle 25 MS zukommt. Hervorzuheben sind:

- Dezentrale Eingangsinstanz: Bis zu 3 Lokalkammern je MS,
- Verfahrenssprache ist die Sprache des Sitzlandes der Lokalkammer,
- Besetzung der Lokalkammer mit zwei heimischen Richtern und einem ausländischen Kollegen,
- Technische Richter nach deutschem Vorbild,
- Zentralkammer für isolierte Nichtigkeitsverfahren nach dem Vorbild des Bundespatentgerichts,
- Flexible Möglichkeit für Lokalkammer eine Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer zu verweisen (Trennungsprinzip) oder im Verbund mit dem Verletzungsverfahren selbst zu entscheiden (Verbundprinzip),
- Zuständigkeit der Lokalkammern nicht nur am (Wohn)sitz des Beklagten sondern auch im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (da Verletzung fast immer auch in D erfolgt, ist der Gerichtsstand in D regelmäßig eröffnet).

Aus fachlicher Sicht sollte dieser gegenwärtige Verhandlungsstand konserviert werden. Wesentliche Änderungen erscheinen insoweit nicht veranlasst.

b) Sitzfragen

Noch offen ist die Frage, wo die zentralen Einrichtungen des Patentgerichts, d.h. die **Zentralkammer in der 1. Instanz** und die **Berufungsinstanz** ihren **Sitz haben sollen.** **Aus D-Sicht** bietet sich dafür die „europäische Patenthauptstadt“ **München** mit dem Sitz des EPA als Erteilungsbehörde, der ansässigen Fach-Community und der guten internationalen Verkehrsanbindung an. Das höhere Renommée hätte zwar sicherlich der Sitz des Berufungsgerichts. Aber auch die Zentralkammer wäre in München gut angesiedelt. Sie wird für isolierte und von den Lokalkammern verwiesene Nichtigkeitsklagen zuständig sein. Für die technischen Richter des BPatG könnten sich dort in besonderem Maße Einsatzmöglichkeiten – ggf. auch in Teilzeit- ergeben.

c) Revisionsklausel

Die im Rahmen der Ratsschlussfolgerungen im Dezember 2009 im Wege eines politischen Kompromisses vereinbarte sog. „Revisionsklausel“ bedarf aus deutscher Sicht einer **Änderung**. Nach der Revisionsklausel können unter näher bezeichneten Voraussetzungen die von D im Übereinkommensentwurf durchgesetzten Regelungen zur Besetzung der Lokalkammern und zur Behandlung von Nichtigkeitswiderklagen durch den Verwaltungsausschuss des Gerichts mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert werden. Diese Revisionsklausel ist auf **Kritik in Teilen der Beteiligten Kreise** (insbesondere Richter- und Anwaltschaft) gestoßen, die z.T. auch die Akzeptanz des Gesamtprojekts in Frage stellt. Befürchtet wird, dass die von der Revisionsklausel betroffenen Bereiche des Übereinkommens zu Lasten von D nachträglich wieder geändert werden. Zwar erscheint ein solches Szenario sehr unwahrscheinlich, werden doch auch die anderen MS, die sich über mehrere Jahre etwa auf die Kammerbesetzung (zwei einheimische/ein auswärtiger Richter) eingestellt haben, zur Änderung dieses Zustands kaum bereit sein. Doch gibt es auch einen **gravierenden rechtlichen Einwand** gegen eine derartige Revisionsklausel, bei der ein Vertragsorgan (der Verwaltungsausschuss des Patentgerichts) mit Mehrheit ohne jede Möglichkeit einer erneuten Parlamentsbeteiligung in den Vertragsstaaten über die Änderung des völkerrechtlichen Vertrags entscheiden könnte (Missachtung des **Parlamentsvorbehalts** für die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge).

Im **deutschen Interesse** liegt es daher, eine in derartigen Fällen rechtlich zulässige Klausel vorzusehen, nach der eine **Vertragsänderung** einen **einstimmigen Beschluss** der Vertragsstaaten erfordert und dieser Beschluss erst wirksam wird, wenn kein MS binnen **einer angemessenen Frist (12 Monaten) widerspricht**, in der die notwendige innerstaatliche Zustimmung eingeholt werden kann. Eine vergleichbare Klausel enthält bereits Artikel 35 (3) EPÜ. Da die Revisionsklausel für einige MS (VK, SE, NL) Voraussetzung für die Zustimmung zu Ratsschlussfolgerungen 2009 gewesen ist, handelt es sich auch bei diesem Punkt im Ergebnis um eine **Frage, die erst auf politischer Ebene entschieden werden wird**.

d) Finanzierung des Gerichts

Die **Ratsschlussfolgerungen vom 4. Dezember 2009** sehen zur Finanzierung des Gerichts folgende Festlegungen vor:

- Grundsatz der **Eigenfinanzierung** aus **Gebühreneinnahmen**,
- Beiträge der MS nur soweit erforderlich, insbesondere in der **Anlaufphase**, in der noch keine **Gebühreneinnahmen** bestehen,
- **Gebührenhöhe** muss den Anforderungen eines **fairen Zugangs zum Gerichtssystem** genügen, insbesondere für **KMU**,

- Festlegung der Gebühren durch den Verwaltungsausschuss des Gerichts auf der Grundlage einer konkreten Kostenschätzung,
- Für die Lokalkammern stellen die MS die Örtlichkeiten auf eigenen Kosten zur Verfügung.

Diese Grundsätze entsprechen den deutschen Interessen, so dass D ihnen bereits 2009 zugestimmt hat. Die entsprechenden Regelungen des Übereinkommensentwurfs bedürfen zu ihrer Umsetzung noch kleinerer klarstellender Korrekturen. Offen bleibt jedoch bisher, in welcher Größenordnung die einzelnen MS Finanzbeiträge übernehmen, soweit diese in der Anfangsphase oder ggf. auch später zur Finanzierung des Gerichts erforderlich werden.

Hier gilt es zu erreichen, dass D keinen überproportionalen Anteil tragen muss. Das Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ) und das Streitregelungsprotokoll von 1989 sahen in dieser Frage eine sachlich nachvollziehbare Paketlösung vor. Danach sollten die möglichen Ausgaben der MS für die Gerichtsbarkeit und die Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren für das Gemeinschaftspatent nach einem einheitlichen Prozentsatz bemessen werden (für D damals 20,4 %). Ein MS, der z.B. 10 % der Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren erhält, würde auch 10 % der ggf. von den MS zu leistenden Ausgaben für die Patentgerichtsbarkeit tragen müssen. Dies könnte die Begehrlichkeiten einer Reihe von MS, die bisher lediglich auf die zu erwartenden Einnahmen schauen, dämpfen. Bisher verhandeln in Brüssel überwiegend nationale Patentämter, die ein unmittelbares Eigeninteresse an den Einnahmen haben. Bei möglichen Kostentragungspflichten für die Patentgerichtsbarkeit in gleicher prozentualer Höhe werden in diesen MS die Justiz- und/oder Finanzminister Bedenken geltend machen.

B. Verhandlungsstrategie

1) Verhandlungsziele

Frau Minister werden folgende Verhandlungsziele vorgeschlagen:

Gerichtssitz

- D sollte München als Sitz der Gerichtsbarkeit (Zentralkammer der ersten Instanz und Berufungsgericht) anstreben.
- Für den Fall, dass sich der Sitz in München nur für einen der beiden zentralen Spruchkörper durchsetzen lassen sollte, erscheint die Zentralkammer vorzugswürdig, da dieser in der täglichen Praxis der Streitverfahren eine wichtigere Rolle als das

Rechtsmittelgericht zukommen wird und die Fachkompetenz des Bundespatentgerichts im **besonderen Maße** nutzbar gemacht werden könnte.

Revisionsklausel

Die Revisionsklausel, nach der der Verwaltungsausschuss des Gerichts im Beschlusswege das Übereinkommen in für D wichtigen Punkten (Kammerbesetzung, Behandlung der Nichtigkeitswiderklage) ändern kann, sollte mit zwei zusätzlichen Voraussetzungen (kumulativ) versehen werden:

- Einstimmigkeitserfordernis für den Beschluss im Verwaltungsausschuss,
- Wirksamkeit des Beschlusses erst, wenn kein MS innerhalb einer Frist von 12 Monaten widerspricht.

Patentgebühren

- D sollte versuchen, seinen hohen Anteil an den Einnahmen von heute 33% soweit wie möglich beizubehalten.
- Der deutsche Anteil an den Verlängerungsgebühren sollte am Ende jedenfalls nicht unter dem deutschen Anteil am EU-BIP von 20 % liegen.

Finanzierung der Patentgerichtsbarkeit

- Unterstützung der in den Ratschlussfolgerungen vom 4.12.2009 einstimmig beschlossenen Grundsätze (s. oben Seite 5)
- Angemessene Begrenzung des deutschen Anteils für besondere Finanzbeiträge. Der Anteil an den Ausgaben für die Gerichtsbarkeit sollte den Anteil an den Einnahmen aus den Patentgebühren nicht überschreiten.

2) Strategie zur Erreichung der Verhandlungsziele

Eine Lösung der o.g. verbleibenden wesentlichen deutschen Anliegen erscheint auf *fachlicher* Ebene nicht möglich. Diese Fragen sollten entsprechend ihrer Natur auf *politischer* Ebene behandelt werden.

Zwar ist damit zu rechnen, dass andere wichtige MS in Kürze ebenfalls ihre Ansprüche formulieren und kommunizieren werden. D hat gleichwohl eine **realistische Chance, Entscheidungen zugunsten deutscher finanzieller Interessen und Standortwünsche durchzusetzen**. Denn einerseits hat D bereits in der gegenwärtigen Lage eine **herausragende Stellung sowohl beim Patent (33 % - Anteil der Verlängerungsgebühren) als auch bei der Gerichtsbarkeit (2/3 aller Verfahren in Europa)**. Andererseits sind die übrigen MS

stark daran interessiert, im Rahmen einer europäischen Lösung am Patentsystem stärker zu partizipieren. So sehr gerade die deutsche Industrie von der Ausweitung des Patentschutzes und seiner besseren Durchsetzbarkeit profitieren würde, hat D daher keine Veranlassung etwaigen Forderungen anderer MS ohne Weiteres nachzugeben. Diese Interessenlage sollte den politischen Entscheidungsträgern der übrigen MS gegenüber deutlich herausgestellt werden.

Frau Minister werden folgende **Elemente einer Strategie** für die Erreichung der Verhandlungsziele vorgeschlagen:

Allgemein

- **Verbleibende wichtige deutsche Anliegen könnten durch D zu Bestandteilen des politischen Pakets für eine Gesamteinigung erklärt werden.**
- **Diese politischen Anliegen sollten auf der Hausleitungsebene behandelt werden, und zwar zunächst in bilateralen Gesprächen mit der Präsidentschaft, der KOM sowie anderen MS und später beim Abschluss des Gesamtpakets auch offiziell im Rat (im Rat frühestens im Dezember 2011).**

Ein erstes Gespräch hat bereits zwischen Frau St'in und dem Vertreter der PL-Präs., Herrn Unterstaatssekretär Korolec, am 3.8.2011 in Berlin stattgefunden, in dem dieser Unterstützung für einen zentralen Sitz des Patentgerichts in München und eine Ergänzung der Revisionsklausel im deutschen Sinne erklärt hat.

- **Flankierend zu den Gesprächen der Hausleitung des BMJ sollte auch das BK eingeschaltet werden, um den Anliegen gegenüber KOM, Präs. und MS Nachdruck zu verleihen. Durch diese frühzeitige Einschaltung wird das BK auch vorgewarnt, falls andere MS auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs agieren bzw. auf die deutsche Initiative reagieren sowie eine ggf. notwendige Befassung des Europäischen Rats vorbereitet.**

Gerichtssitz

Sinnvoll erscheinen weitere **bilaterale Gespräche mit anderen MS**, wie insbesondere:

- **patentaktive MS (FR, VK, NL, BEL, SE) und auch LUX (als Sitzstaat des EuGH), die selbst ein Interesse an einem entsprechenden Sitz haben könnten,**
- **AT, das wegen der Nähe zu München (geographisch, sprachlich und kulturell) als Unterstützer in besonderem Maße in Betracht kommt,**

- **einige peripher gelegene MS mit wenig Patentaktivität, die kein ernsthaftes Eigeninteresse an einem Sitz haben und daher das deutsche Anliegen leichter unterstützen können (Baltische Staaten, ROU, POR).**

Festlegung der Gebührenanteile der MS im Rat

- **Im Rahmen der fachlichen Diskussion konnte im Rat lediglich ein Einvernehmen auf die allgemeinen Kriterien für eine Gebührenverteilung erzielt werden, die später in der EPO umgesetzt werden sollen. D könnte verlangen, dass die Festlegung der konkreten Prozentsätze bereits im Rahmen einer Gesamteinigung auf Ministerebene im WBF-Rat durch eine politische Absprache bei der Verabschiedung der beiden Verordnungen vorweg genommen wird. Auf diese Weise müsste D die später vom engeren Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates mit Mehrheit zu treffende Entscheidung nicht abwarten, deren Ausgang nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.**
- **Als Aufhänger für diese Forderung eignen sich die Ratsschlussfolgerungen vom 4. Dezember 2009, wonach der Standpunkt, den die EU-MS in dem engeren Ausschuss des EPO Verwaltungsrates vertreten, „gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung“ festzulegen ist.**

Einheitlicher Anteil der MS für Einnahmen aus dem Patent und möglichen Ausgaben für das Gericht

- **Für die Verteilung von Einnahmen aus Verlängerungsgebühren wie auch für besondere Finanzbeiträge der MS bei der Patentgerichtsbarkeit könnte nach dem Vorbild des GPU ein einheitlicher Prozentsatz für jeden MS festgelegt werden. Dadurch würde die deutsche Position bei der Gebührenverteilung gestärkt, weil die Begleichkeiten anderer MS, die bisher lediglich auf mögliche Einnahmen schauen gedämpft wird; eine überproportionale deutsche Beteiligung an möglichen Kosten der Gerichtsbarkeit würde vermieden.**

Für D ergibt sich aus diesem Ansatz (einheitlicher Prozentsatz) kein gesteigertes Risiko. Grundsätzlich soll die Gerichtsbarkeit (Ausnahme Anlaufphase) gebührenfinanziert arbeiten, so dass keine besonderen Finanzbeiträge fällig werden. Sollten ausnahmsweise doch Finanzbeiträge erforderlich sein, wird D als wirtschaftsstärkstes Land in der EU ohnehin eine deutliche Beteiligung nicht vermeiden können. Je größer die jährlichen Einnahmen aus den Gebühren sind, desto eher lässt sich auch ein etwa nötiger Finanzbeitrag verkraften.

II. Wv. über

Herrn AL III

Herrn UAL III B

Al 21/9
Al 20/9

in III B 4



III B 4

- 1) Rücklauf Herrn Kauter und Buch *Ue*
- 2) ZdA *f 21/09*

Anlage
18/11

20. Juni 2011

Berlin 17. Juni 2011 21. JUN. 2011

Hausruf: [redacted]

c: [redacted]

B M J

9330/29-2

Referat: III B 4
Referatsleiter: Herr MR. Dr. Walz
Referent: Herr RiBPatG Karcher

Betreff: Finanzielle Auswirkungen der Schaffung des EU-Patents („Einheitspatent“)

hier: Festsetzung und Verteilung der Jahresgebühren; potentielle Einnahmausfälle für das DPMA

Über

Herrn UAL III B *17/16*

Herrn AL III *17/16*

EU-KOR *17/16*

Frau Staatssekretärin *PrStn.* Wegen Eilbedürftigkeit unmittelbar *20. Juni*

Frau Minister *20/16*

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. *Sff. telefonisch Besprechung * 27.6.*

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten.

*1. An RC EU-KOR
- AR A neu
21/11*
*2. An AC III
- Richtl. I
22/16*

**) Telefonat und Frau T. Karcher
14. telefonische Mitteilung
von Herrn MR. Dr. Walz
Cesvi, EU-KOR, vom
14.45 Uhr nicht mehr
erforderlich. 17. Juni 2011*

I. Vermerk:

1. Zweck der Vorlage

Die KOM hat zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (vZ) am 15. April 2011 Vorschläge für eine Verordnung zur Schaffung einer einheitlichen Wirkung für das europäische Patent (nachfolgend: **Einheitspatent**) sowie eine **Sprachenverordnung** vorgelegt. Die HUN-Präs. beabsichtigt auf einem **Sonder-WBF-Rat am 27. Juni 2011 eine allgemeine Ausrichtung** zu diesen Verordnungsvorschlägen herbeizuführen. Dabei handelt es sich noch nicht um einen Beschluss als Teil des formellen Gesetzgebungsverfahrens, sondern um eine Erklärung des Rates, mit der ein **politischer Konsens** über den Inhalt der Verordnungsentwürfe ausgedrückt wird. Über diese Kommissionsvorschläge ist Frau Minister mit Vorlage vom 20. April 2011 unterrichtet und um Billigung einer deutschen Verhandlungslinie gebeten worden (Anlage).

Der Schwerpunkt der Diskussion im Rat hat sich, so zuletzt auch auf Ministerebene auf der Tagung des WBF-Rates am 30. Mai, auf die Fragen nach der **Höhe und Verteilung der für das Einheitspatent festzulegenden Jahresgebühren** konzentriert. Frau Minister soll daher rechtzeitig vor der nächsten Ratstagung am 27. Juni mit dieser Vorlage umfassend über den Sachstand speziell zu dieser Gebührenproblematik unterrichtet werden. Für die Vorbereitung der Ratstagung selbst wird Frau Minister noch eine gesonderte Vorlage zugeleitet.

In der folgenden Zusammenfassung wird die aktuelle Verhandlungs- und Entscheidungssituation kurz zusammengefasst. In den nachfolgenden Abschnitten werden die für das neue Gebührensystem des EU-Patents relevanten Punkte im Einzelnen dargestellt und aus deutscher Sicht bewertet.

2. Zusammenfassung

Dem Gebührenthema kommt auch für Deutschland eine besondere Bedeutung zu. Für uns besteht folgendes **Entscheidungsdilemma**: Zum einen sind wir daran interessiert, für die deutsche Industrie ein kostengünstiges Schutzrecht zu schaffen, also tendenziell niedrige Jahresgebühren anzustreben. Zum anderen aber wollen wir die möglichen Einnahmeverluste beim DPMA so gering wie möglich halten, was dafür spricht, den auf die Mitgliedstaaten verteilbaren „Gebührenkuchen“ eher größer als kleiner zu machen.

Für die Ausgestaltung und die finanziellen Auswirkungen des Gebührensystems des EU-Patents sind die fünf Parameter Betragshöhe der Jahresgebühren, die Kriterien und die daraus resultierenden Prozentsätze für die Verteilung auf die Mitgliedstaaten, die Zahl der Antragsteller für die einheitliche Schutzwirkung sowie das über diese Fragen entscheidende Gremium relevant.

Die vorliegende EU-PatentVO beschäftigt sich nur mit zweien dieser Punkte, mit den Verteilungskriterien und mit dem entscheidungsbefugten Gremium; nur diese beiden Elemente liegen dem Rat am 27. 06. zur Entscheidung vor.

Über die konkrete Höhe der Jahresgebühren sowie die auf die teilnehmenden Staaten entfallenden Prozentsätze wird erst später entschieden. Wie viele Anmelder das Patent mit einheitlicher Schutzwirkung tatsächlich beantragen werden, wie hoch also das mit dem EU-Patent zu erwirtschaftende und damit auch das auf die nationalen Patentämter verteilbare Gebührenaufkommen ausfällt, hängt von der Kostengünstigkeit ab und wird sich erst nach der Einführung des neuen Systems herausstellen. Da EU-Patent und Patentgerichtsbarkeit ein rechtliches und politisches Paket bilden und daher für den Start des EU-Patentsystems der Abschluss des Abkommens über die Gerichtsbarkeit abgewartet werden muss, werden sich die finanziellen Auswirkungen der neuen Gebührenstruktur erst in mehreren Jahren ergeben.

Bei den Verteilungskriterien kommt es für Deutschland darauf an, die Beschlusslage des Rates vom 4. 12. 2009 möglichst wenig zu ändern, nach der die zugunsten der patentaktiven und der patentschwachen Länder anwendbaren Elemente im Wesentlichen ausgewogen ausgestaltet sind. Klar ist, dass das Risiko von Einnahmeverlusten der patentaktiven EU-Staaten wie Deutschland um so größer ist, je deutlicher die Kriterien zugunsten der kleinen und wenig patentaktiven MS ausfallen bzw. gewichtet werden. Vorab auszuzahlende „Sackelbeträge“ für die patentschwachen Länder sind abzulehnen. *So bereits in Accordo!*

Im Ergebnis müssen wir allerdings - wie bereits mehrfach in Vorlagen an die Hausleitung angesprochen - realistischer Weise davon ausgehen, dass im Zusammenspiel von Gebührenhöhe, Verteilungskriterien und den daraus abgeleiteten anteiligen Prozentsätzen pro vZ-Staat Deutschland bzw. das DPMA mit Einnahmeverlusten rechnen müssen, gleichsam als „politischer Preis“ für die fast EU-weite Ausweitung der Schutzrecht der zu über 40 % deutschen Patentinhaber. Diese Einbußen kann derzeit niemand beziffern. Der belgische Ökonom Prof. van Pottelsberghe hat zu den finanziellen Auswirkungen eines Gebührensystems für das Gemeinschaftspatent auf die Mitgliedstaaten verschiedene Szenarien entwickelt und dabei für den deutschen Gebührenanteil unterschiedliche Prozentsätze an-

gesetzt, die zu entsprechend abweichenden Mindereinnahmen führen (im Einzelnen dazu unten unter 4.).

Für die Entscheidung über die konkrete Gebührenhöhe und -verteilung kommen als zuständiges Gremium in Betracht

- die Kommission mit dem Instrument der delegierten Rechtsakte nach Art. 290 AEUV; diese Option lehnen alle vZ-Staaten ab;
- der Engere Ausschuss nach Art. 145 des Europäischen Patentübereinkommens; diese Lösung war unter den vZ-Staaten bisher Konsens und wird von uns favorisiert; (=> engerer Ausschuss beim EPA-Verwaltungsrat)
- der Rat selbst mit seinen Durchführungsbestimmungen nach Art. 291 Abs. 2 AEUV; diese Option wird seit wenigen Tagen von Frankreich und UK ins Spiel gebracht, wirft aber europarechtliche Probleme auf (diese Fragen werden, falls diese Variante für den Rat am 27. 06. noch eine Rolle spielt, in der gesonderten Vorlage zur Ratsvorbereitung dargestellt.)

über Art 291 Abs 1

gibt es auf
einmal
entweder
oder

Stimme nicht für sich hat - Engerer Ausschuss - 1 Stimme und alle andere
Über diese Optionen wird in Brüssel vor der Ratstagung noch in der Mertensgruppe am 20. Juni und im AstV am 22. Juni beraten. - Art 291 II - 29 Stimmen, 04-Stimmen-
mehrheit

3. Ausgangslage im Einzelnen: die Gebührenkriterien und die Gebührenhöhe

Vorgesehen ist, dass die Einnahmen aus den Jahresgebühren zur Hälfte dem EPA für die durch Erteilung und Verwaltung der Einheitspatente entstehenden Kosten zugewiesen werden. Die verbleibende Hälfte soll unter den an der vZ teilnehmenden Mitgliedstaaten verteilt werden. Die konkreten Festlegungen zur Höhe der Verlängerungsgebühren sowie zum Schlüssel für die Verteilung der Jahresgebühren unter den Mitgliedstaaten sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um die Verhandlungen mit diesem sensiblen Thema nicht zu belasten. Eine breite Mehrheit im Rat ist dafür, dass diese Gebührenentscheidungen in einem zu gründenden „engeren Ausschuss“ des EPO-Verwaltungsrates durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten und nicht - wie in den Verordnungsvorschlägen vorgesehen - durch die Kommission erfolgen sollen. FR und jetzt wohl auch VK sind der Auffassung, dass dem Rat selbst diese Befugnis übertragen werden sollte.

jetzt-
idung!

Reif
wird
eher
wird

unserer Interessen oder

Für diese späteren Gebührenentscheidungen enthält der Verordnungsvorschlag eine Reihe abstrakter Kriterien, die im Wesentlichen auf den unter SE-Präsidentschaft auf dem WBF-Rats vom 4.12.2009, an dem Frau Minister teilgenommen hatte, einstimmig angenommenen Ratsschlussfolgerungen beruhen:

Kriterien zur Festlegung der **Gebührenhöhe**:

- Während der Patentlaufzeit progressive Ausgestaltung der Jahresgebühr
- Gebühren sollen die mit Erteilung und Verwaltung des Patent dem EPA entstehenden Kosten decken
- Erleichterung der Innovation
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Größe des vom Schutz erfassten Marktes
- Vergleichbarkeit der Kosten für ein durchschnittliches europäisches Patent

Diese Kriterien zielen im Wesentlichen auf kostengünstigen Patentschutz, der auch für KMU attraktiv sein soll.

Der **Verteilungsschlüssel** soll nach den Ratschlussfolgerungen von 2009 unter Berücksichtigung fairer, gerechter und relevanter Kriterien erfolgen, wie etwa

- **Umfang an Patentaktivität**
- **Größe des Marktes**
- Ausgleichskriterium für Mitgliedstaaten, die als Amtssprache keine der EPA Amtssprachen haben, deren Patentaktivität verhältnismäßig gering ist oder die erst seit kurzem EPÜ Mitglied sind.

Die beiden ersten Kriterien sprechen zugunsten der patentaktiven Mitgliedstaaten. Für Mitgliedstaaten mit wenig Patentaktivität ist ein Ausgleichskriterium vorgesehen.

Über diese bereits konsentierten Kriterien hinaus sieht der KOM-Vorschlag einige zusätzliche Kriterien vor. So soll für die Höhe der Jahresgebühr die durchschnittliche geographische Abdeckung heutiger europäischer Patente, die Höhe der Verlängerungsrate und die Anzahl der Anträge für Einheitspatente berücksichtigt werden. In welche Richtung sich diese Kriterien auswirken, ist nicht absehbar. Für die Verteilung der Gebühren soll das Kriterium der Patentaktivität durch die Zahl von Patentanmeldungen (für DE günstig) und die Marktgröße durch die Bevölkerungszahl (für Mitgliedstaaten wie PL günstig mit geringer Wirtschaftsleistung aber großer Bevölkerung) bestimmt werden.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten (MAL, GR, CYP, ROM, EST, SVK) strebt im Rat eine weitgehende Verschiebung des **Verteilungsschlüssel** zu Lasten der patentaktiven Mitgliedstaaten an und verlangt die Einführung eines für alle Mitgliedstaaten gleichen **Sockelbetrag**. Bei Zuordnung eines Sockelbetrags in Höhe von z.B. 2 % wäre bei 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten bereits die Hälfte der zur Verteilung an die Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel vergeben, so dass lediglich 50 % für eine Vergabe nach o.g. Kriterien verbleiben würden. Dieser Vorschlag wird von der Mehrheit der Mitgliedstaaten, darunter DE, FR und VK sowie von der HUN-Präs und der KOM aber ausdrücklich abgelehnt.

Willy

4. Mögliche Auswirkungen auf Deutschland bzw. das DPMA

4.1. Derzeitiger ca. 33 % deutscher Anteil an den Verlängerungsgebühren für Bündelpatente

Die finanziellen Auswirkungen auf DE sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer einzuschätzen. DE vereinnahmt derzeit rund 33 % der auf die Mitgliedstaaten für die Verlängerung von europäischen Patenten entfallenden Gebühren. Die Einnahmen belaufen sich auf gut 100 Mio € jährlich (2010: 114 Mio. €, 2009: 111 Mio. €, 2008: 106 Mio €). Damit erhält DE heute wegen seiner Attraktivität als großer Einzelmarkt einen im Vergleich zu seiner Wirtschaftsleistung (rd. 20 % Anteil an der EU-Wirtschaft) überproportionalen Anteil der Verlängerungsgebühren.

Die Entwicklung der Einnahmen nach der Einführung eines Einheitspatents hängt zunächst davon ab, in welchem Umfang die Nutzer vom zukünftigen Einheitspatent überhaupt Gebrauch machen werden. Entscheidend dafür dürfte dessen Attraktivität für die Nutzer und damit insbesondere die Kosten und die Qualität des Patents sein. Soweit Nutzer auf das Einheitspatent überwechseln, hängt die Einnahmenentwicklung von der bisher unbekanntem Höhe der Jahresgebühren (Höhe der Gesamteinnahmen) sowie der noch nicht erfolgten Festlegung ab, wie hoch der DE-Anteil an diesen Einnahmen sein wird.

4.2. Entwicklung des Gesamtgebührenaufkommens nach van Pottelsberghe

Der Sachverständige Prof. Dr. van Pottelsberghe kommt in seinem 2009 im Auftrag der Kommission erstellten Gutachten zur „Kosten und Nutzen-Analyse für das Gemeinschaftspatent“ (zu 27 Mitgliedstaaten) zu dem Schluss, dass jedenfalls nicht mit einem Einbruch der Gesamteinnahmen aus den Verlängerungsgebühren zu rechnen ist. Er geht davon aus, dass die Nutzer bereit wären, für das Gemeinschaftspatent Verlängerungsgebühren zu tragen, die der dreifachen Höhe der Gebühren entsprechen, die heute für in DE geltende Bündelpatente zu zahlen sind. Da DE einen Anteil am Gesamtgebührenaufkommen aus Bündelpatenten von 33 % erhält, blieben die Gesamteinnahmen aus Gemeinschaftspatenten gegenüber denen aus Bündelpatenten unverändert. Der Sachverständige plausibilisiert seine Aussage durch die Überlegung, dass für die Anmelder ein Gemeinschaftspatent bei dreifachen Kosten der für DE erteilten Bündelpatente ein deutlich über dem Faktor drei liegender Wertzuwachs bedeutet. Denn der durch das Gemeinschaftspatent abgedeckte Markt sei mit 500 Mio. Einwohnern im Vergleich zum deutschen Markt mit 80 Mio. Einwohnern bei dreifachen Kosten mehr als sechs Mal so groß. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich mit Blick auf

die Wirtschaftleistung der jeweils abgedeckten Märkte (Rund 20 % DE-Anteil an der der Wirtschaftleistung in der EU).

Zur Höhe der Verlängerungsgebühren ist der Sachverständige der Auffassung, dass diese beim Gemeinschaftspatent der Höhe der Gebühren der für Bündelpatente am häufigsten benannten vier Staaten (das sind derzeit neben DE noch FR, VK und NL) entsprechen sollte. Diese Einschätzung wird in der Industrie allgemein geteilt. Er kommt zu dem Schluss, dass bei einer derartigen, attraktiven Gebührengestaltung das Gebührenaufkommen des Gemeinschaftspatents das heutige Gebührenaufkommen beim europäischen Bündelpatent auch übersteigen kann. Bei der Annahme eines durchschnittlichen europäischen Patents mit zwei Vertragsstaaten (VCOM 2) entsprächen die Gesamteinnahmen aus dem Gemeinschaftspatent (10.650 Euro) ungefähr den derzeitigen Einnahmen aus europäischen Patenten (11.168 Euro). Bei der vom Sachverständigen präferierten Lösung VCOM 4 (15.468 EUR) würden gegenüber dem heutigen Stand sogar höhere Gesamteinnahmen erzielt. Dies würde den Einnahmerückgang für Deutschland abfedern, das unter dem Gemeinschaftspatent einen gegenüber dem derzeitigen Anteil von 33 % geringeren Anteil an den Gebühreneinnahmen zu erwarten hat.

4.3. Verteilung der Gebühren nach van Pottelsberghe

Was den zukünftigen DE-Anteil am Gebührenaufkommen anbetrifft, kann ein solcher nicht auf Grund der o.g. abstrakten Verteilungskriterien mathematisch berechnet werden. Der Sachverständige der KOM hatte für die Verteilung der Gebühren drei Szenarien zu Grunde gelegt, wobei allerdings keine der Varianten unmittelbar auf die o.g. Kriterien zurückgeführt werden kann.

- Variante 1: lediglich ein fest definierter Anteil der Gebühren i.H.v. ca 5 % wird zu Gunsten der Staaten mit wenig Patentaktivität umverteilt (DE-Anteil am Gesamtaufkommen wäre dann noch 26,3 %)
- Variante 2: Verteilung des Gesamtaufkommens nach Bruttoinlandsprodukt (DE-Anteil: 19,9 %)
- Variante 3: Verteilung des Gesamtaufkommens nach Bevölkerungsgröße (DE Anteil 16,6%)

In allen diesen Varianten wären für das DPMA erhebliche Einbußen zu erwarten. Der Sachverständige hat sich für das Bruttoinlandsprodukt als Verteilungskriterium ausgesprochen, da dieser Maßstab den wirtschaftlichen Wert des Patentschutzes am Besten abbilde (Variante 2). Dieser Anteil von rund 20 % entspricht auch der Quote, die für DE im Gemeinschaftspatentübereinkommen von 1989 festgeschrieben war, nach dessen Artikel 20 für DE eine Beteiligung an den Gebühreneinnahmen in Höhe von 20,4 % vorgesehen war.

4.4. Bewertung der Szenari des Gutachters

Da Prof. van Pottelsberghe seine Szenari nicht aus einem gewichteten Mix von Verteilkriterien ableitet, sondern sich jeweils für ein Element entscheidet, könnte die Prozentzahl für den Anteil am Gesamtaufkommen am Ende der Verhandlungen im Engeren Ausschuss bzw. im Rat natürlich anders aussehen, d.h. höher zugunsten des DPMA ausfallen. Dies wird jedoch angesichts des hartnäckigen Einsatzes der großen Mehrzahl der kleineren bzw. wenig patentaktiven Staaten in der verstärkten Zusammenarbeit zugunsten ihrer Einnahmen kaum zu erreichen sein.

Nach realistischer Betrachtung sind aber für DE – d.h. das DPMA und in Folge dessen indirekt auch für das BMJ - wie bereits vor dem WBF-Rat am 4. 12. 2009 in Aussicht gestellt Einnahmeausfälle zu erwarten, deren genaue Höhe derzeit aber nicht bestimmbar ist. Sie bilden gleichsam den politischen Preis für die Ausdehnung des Patentschutzes für die deutsche Wirtschaft, die rund 40 % der an Anmelder aus Europa erteilten Patente innehat.

Geht man weniger optimistisch als der Gutachter van Pottelsberghe von der Prämisse aus, dass das Gesamtvolumen der zu verteilenden Jahresgebühren unter dem Einheitspatent lediglich unverändert bleibe, würden die deutschen Einnahmen mittel- und langfristig bei einer kompletten Ersetzung aller Bündelpatente durch das Einheitspatent und bei der Annahme einer 20 % Beteiligung für Deutschland z.B. um 44 Mio. € auf 66 Mio. € jährlich (60 % der heutigen Einnahmen) zurückgehen. Geht man dagegen davon aus, dass lediglich 25 % der Nutzer zum Einheitspatent wechseln, führte dies zu einem jährlichen Einnahmerückgang um 11 Mio. € auf 99 Mio. € (90 % der heutigen Einnahmen). Geht man wie der Gutachter davon aus, dass die Einnahmen aus dem Einheitspatent im Vergleich zur heutigen Situation zu einem größeren Gebührenaufkommen führten, würden die die Einnahmerückgänge beim DPMA entsprechend geringer ausfallen.

II. Abdruck mit der Bitte um Kenntnisnahme an

Herrn RL Z B 1
Frau RL in Z A 6

III. Wy: über

Herrn AL III
Herrn UAL III B

In III B 4 *



17/06

* / auch in Karlsruhe und Bielefeld
2) ZdA / 24/06

Alte

B M J
9330/29-2

Berlin **20. April 2011**

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Referat: **III B 4**
Referatsleiter: **Herr MR Dr. Walz**
Referent: **Herr RiBPatG Karcher**

Betreff: **Vorschlag der KOM für eine Patentverordnung und eine Sprachenverordnung zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes**

hier: **Information über die neuen Vorschläge der KOM; Billigung des deutschen Verhandlungsrahmens**

Über

Herrn UAL III B
Herrn AL III
EU-KOR
Frau Staatssekretärin

Frau Minister

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung des weiteren Vorgehens vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten.

I. Vermerk:

Zusammenfassung

Gegenstand dieser Vorlage ist die Information von Frau Minister über die von der KOM zur Durchführung der vom Rat am 10. März 2011 für die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes beschlossenen **verstärkten Zusammenarbeit (vZ)** vorgelegten Verordnungsvorschläge und die Bitte um **Billigung der vorgeschlagenen Verhandlungslinie** (siehe 1c) und 2 c)).

Die KOM hat am 13. April 2011 Vorschläge für eine **Patentverordnung (Anlage 1)** sowie eine **Sprachenverordnung (Anlage 2)** vorgelegt. Es handelt sich gegenüber den bisherigen beiden Verordnungstexten **formal um neue Legislativdokumente**; dies schreibt der AEUV bei Einrichtung einer vZ vor. **Inhaltlich greift die KOM dabei im Wesentlichen auf das Ergebnispaket zurück, das unter belgischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2010 erzielt wurde und das für die 25 Staaten Grundlage ihrer Teilnahme an der verstärkten Zusammenarbeit. Die weiteren Verhandlungen bewegen sich mithin im Rahmen eines bereits weitgehend erreichten Konsenses und können sich auf die nachstehend dargestellten neuen oder im Detail noch nicht ausdiskutierten Elemente der KOM-Vorschläge konzentrieren.** Die ungarische Präsidentschaft verfolgt einen ambitionierten Zeitplan. Sie will bereits auf dem **Wettbewerbsfähigkeitsrat am 31. Mai eine allgemeine Ausrichtung zu den Verordnungsvorschlägen erreichen.**

Nennenswerte **Abweichungen** vom bisherigen Ansatz betreffen zunächst den **Rechtscharakter der Patentverordnung**. Statt eines EU-rechtlich voll durchgeregelten Schutzrechts wird es – so die neue Bezeichnung – nur noch ein „**Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung**“ geben. Damit soll verdeutlicht werden, dass die EU-Patentverordnung nur die Wirkungen (und nicht die Erteilungsvoraussetzungen) des vom EPA erteilten Patents für die 25 vZ-Staaten vereinheitlicht. Die Frage, ob die herangezogene Rechtsgrundlage des Art. 118 AEUV für diese Konstruktion tragfähig ist, ist nicht sicher zu beantworten und könnte bei eventuellen Klagen von IT und ESP gegen die vZ eine Rolle spielen. Kritisch zu sehen ist die **angestrebte Zuständigkeit der KOM** – statt der Mitgliedstaaten - für die Festlegung der Höhe und Verteilung der **Gebühren**.

In die **Sprachenverordnung** soll eine **weitere Übersetzungspflicht** eingefügt werden von auf Englisch erteilten Patenten in eine andere EU-Amtssprache. Bedenklich ist schließlich der **vorgesehene Gutgläubensschutz** von Patentverletzern bei fehlerhaften oder fehlenden Versionen in seiner Amtssprache.

Kein Gegenstand dieser Vorlage ist die europäische Patentgerichtsbarkeit. Nach dem negativen Gutachten des EuGH zum Übereinkommensentwurf vom 8. März 2011 hat die KOM für Anfang Mai ein Eckpunkte-Papier für ein neues Konzept angekündigt. Frau Minister wird darüber gesondert unterrichtet werden.

Um die Verhandlungspositionen des BMJ mit den deutschen Nutzern rückzukoppeln, bestehen laufende Kontakte mit den zuständigen Vertretern des BDI.

1. Patentverordnung

a) Inhalt des Vorschlags

Die KOM hat den bereits durch den Rat im Dezember 2009 gebilligten Text einer Patentverordnung nicht 1:1 übernommen. Statt eines genuin unionsrechtlichen Rechtstitels, wie es die Gemeinschaftsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster darstellen, soll lediglich eine einheitliche und zeitgleich eintretende Wirkung der für die vZ- Staaten vom EPA (also einer EU-externen Institution) erteilten Bündelpatente herbeigeführt werden. Diese Einheitlichkeit wird gegenüber dem vorigen VO-Entwurf eingeschränkt. So wurden die Regelungen zu den durch das Patent gewährten Verbotungsrechten bei einer Schutzrechtsverletzung (Artikel 6 und 7 VO-E) sowie zu den Grenzen des Patentschutzes (Artikel 8) zwar übernommen. Nicht übernommen wurden aber z.B. die Regelungen über die Zwangslizenzen oder die Rechte des Vorbenutzers. Diese im VO-Entwurf nicht geregelten Patentwirkungen sollen sich nach dem nationalen Recht des Patentinhabers (Geschäftssitz, Wohnsitz, Niederlassung) richten.

Aufgeben will die KOM auch das Vorhaben, dass die EU zur Durchführung des EU-Patents der Europäischen Patentorganisation beitrifft. Stattdessen soll es eine engere Zusammenarbeit der vZ-Staaten (auch) im Rahmen der Europäischen Patentorganisation (EPO) geben. Zu diesem Zweck soll von den Bestimmungen der Artikel 142 ff EPÜ Gebrauch gemacht werden. Danach kann eine Gruppe von Vertragsstaaten bestimmen, dass die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind.

Zu den Jahresgebühren für das Einheitspatent sieht der Vorschlag vor, dass die Festlegung ihrer Höhe und des Schlüssels für die Verteilung des auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Anteils auf die KOM übertragen werden soll. Zuvor war vorgesehen, dass die Gebühren durch die vZ- Staaten in einem Ausschuss („select committee“) im Rahmen der Zusammenarbeit in der EPO festgesetzt und verwaltet werden sollten. Für das EU-Patent wer-

den alle Jahresgebühren zentral vom EPA eingenommen und dann zu 50% abzüglich eventueller Verwaltungskosten an die nationalen Patentämter ausgeschüttet.

b) Bewertung

(1) Neuer Ansatz und Rechtsgrundlage

Der geänderte Ansatz der KOM bei der Patentverordnung hat die Absicht zum Hintergrund, die **Zuständigkeit des EuGH für die Auslegung patentrechtlicher Fragen einzuschränken** und einen **lang dauernden Beitrittsprozess der EU zur Europäischen Patentorganisation zu vermeiden**. Diese Motive erscheinen im Kern akzeptabel. Zwar wird damit das VO-Konzept, zu dem im Rat im Dezember 2009 bereits ein Konsens erreicht worden war, nicht unwesentlich modifiziert. Eine Reihe von MS (FR, NL, BEL, SE) hat aber bereits ihre Unterstützung des neuen Ansatzes signalisiert, so dass bisher vieles dafür spricht, dass der Konsens im Rat zu diesem Punkt nicht gefährdet werden wird.

Die Frage, ob das angestrebte Modell eines europäischen Patents mit einheitlichen Wirkungen auf die **Rechtsgrundlage des Artikels 118 AEUV** gestützt werden kann oder ob danach nur die Schaffung von originären EU-Rechtstiteln (wie die Gemeinschaftsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) zulässig ist, lässt sich nicht zweifelsfrei bejahen. Durchgreifende Bedenken werden vom Juristischen Dienst der KOM und auch von anderen Mitgliedstaaten - soweit bisher ersichtlich - jedoch nicht geäußert. Der Artikel 118 AEUV, nach dem „europäische Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union“ geschaffen werden können, ist nach Ansicht des JD der KOM weit auszulegen und auf die vorgeschlagene Schaffung einer einheitlichen Schutzwirkung europäischer Patente der Mitgliedstaaten anwendbar.

Als **Vorteil** des neuen Ansatzes dürfte eine rechtlich einfachere Ausgestaltung der Verbindung zum Europäischen Patentamt anzusehen sein. Die 25 vZ-Staaten nutzen die bestehenden **Zusammenarbeitsvorschriften des EPÜ**; ein Beitritt der EU zum EPÜ würde entbehrlich. Damit würde ein umfangreicher und - in manchen Staaten auch gefährdeter - **Ratifikationsprozess in allen EPO-Ländern entfallen**. Auch wäre die rechtlich nicht ohne weiteres eindeutig zu beantwortende Frage **obsolet, ob und ggf. wie statt der EU nur die 25 vZ-Staaten der EPO beitreten können**.

Der für die Industrie besonders wichtige Charakter eines **Schutzrechts mit einheitlicher Wirkung** in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten erscheint auch nach dem geänderten Ansatz der KOM **weitgehend gewährleistet**. Ob einzelne weitere Vorschriften, wie z.B. Schadensersatzansprüche, zur einheitlichen Ausgestaltung des Schutzrechts in den Verordnungsvorschlag aufgenommen werden sollten oder ob diese im Instrument zur Gerichtsbar-

keit integriert werden sollten, kann der weiteren Detaildiskussion überlassen bleiben. Ebenfalls von Bedeutung ist, dass der Schutz durch das **Einheitspatent** nur als weitere Option für die Nutzer neben das bestehende europäische Bündelpatent und das nationale Patent tritt. Diese Grundannahme, unter der die deutsche Industrie das Projekt immer nachdrücklich unterstützt hat, wird auch bei dem neuen Ansatz beibehalten (Artikel 3 (1) iVm. Artikel 12 (1) a VO-E).

(2) Gebühren

Durchgreifende Bedenken bestehen gegen die vorgeschlagene Regelung, die **Befugnis zur Festlegung der Höhe der Verlängerungsgebühren und des Schlüssels zur Verteilung der Gebühren auf die KOM zu übertragen**. Hier besteht die Gefahr, dass die KOM ohne unsere Einflussmöglichkeit den konkreten Verteilungsschlüssel zu Lasten Deutschlands bzw. des DPMA festlegt. Heute ist Deutschland mit rund 33 % (DE Gebühreneinnahmen 2010: 114 Mio €) an den Verlängerungsgebühren für europäische Patente beteiligt.

Der Juristische Dienst der KOM behauptet, die Übertragung der Gebührenverwaltung auf die KOM ergebe sich obligatorisch aus dem Lissabonner Vertrag (Art. 290 AEUV). Diese Auffassung überzeugt nicht. Bei dem künftigen „Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung“, für das die Gebühren gezahlt werden sollen, handelt es sich um ein Patent, das an der Mitgliedschaft der vZ-Staaten in der EPO anknüpft und lediglich die Wirkungen durch EU-Rechtsakt vereinheitlicht. Daher **sollten die betroffenen Mitgliedstaaten über die Gebührenfragen, wie dies auch bisher geplant war, in einem engeren Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates mit qualifizierter Mehrheit entscheiden**. Selbst wenn man der Auffassung folgte, dass diese Frage zwingend EU-rechtlich zu regeln wäre, folgt daraus nicht obligatorisch, dass dafür gerade auf die KOM zuständig sein soll. Vielmehr sollte in diesem Fall der Ministerrat selbst die Entscheidungen über die Gebühren treffen.

Die im KOM-Vorschlag enthaltenen **Kriterien für die Verteilung der Gebühren** sind ebenfalls zu beanstanden. Im Dezember 2009 hatte sich der Rat in seinen Schlussfolgerungen auf die allgemeinen Verteilungskriterien der **Patentaktivität, Marktgröße** und eines **Ausgleichsfaktors** (keine EPA-Amtssprache, geringe Patentaktivität, kurze EPÜ-Mitgliedschaft) geeinigt. Für das Kriterium der Marktgröße verweist der neue VO-Text auf die **Bevölkerungszahl**. Gemeint ist damit der Bevölkerungsanteil des einzelnen Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung in der EU. Dieser Maßstab ist für **Deutschland nachteilig**, besser wäre z.B. die Orientierung am **Bruttoinlandsprodukt**. Nach Berechnungen eines Gutachtens der KOM würden auf Deutschland mit dem Kriterium des Bevölkerungsanteils gut 16 % der Gebühren entfallen, dagegen rund 20% bei einer Verteilung nach dem Bruttoinlandsprodukt. Noch günstiger wäre für Deutschland mit 26 % der Gesamtgebühreneinnahmen eine dritte

Berechnungsvariante, bei der lediglich ein **fest definierter Anteil** der Gebühren zu Gunsten der Staaten mit wenig Patentaktivität **umverteilt** würde. Das Gutachten der KOM hatte seinerzeit für den Anteil am Bruttoinlandsprodukt der EU als maßgebliches Kriterium plädiert, da es den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Patentschutzes in jedem einzelnen Land angemessen abbilde.

(3) Paket von Patent und Gerichtsbarkeit

Nicht in den neuen KOM -Vorschlag übernommen wurde eine Regelung zum **gemeinsamen Inkrafttreten von EU- Patent- und SprachenVO einerseits und Übereinkommen über die europäische Patentgerichtsbarkeit andererseits**. Da Patent und Gerichtsbarkeit zusammen ein politisch wie rechtlich ein Paket bilden, stehen die einzelnen Elemente auch weiterhin unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung. Diese Verbindung muss in den Verordnungstexten ausdrücklich erwähnt werden.

c) Vorschlag für eine Verhandlungslinie

Als Verhandlungslinie wird Frau Minister vorgeschlagen, dass DE

1. den **neuen Ansatz der KOM grundsätzlich mitträgt**,
 2. im Rahmen der anstehenden Verhandlungen aber **Nachbesserungen fordert**.
- Erreicht werden sollte, dass
- a) die **Zuständigkeit für die Gebührenverwaltung nicht auf die KOM delegiert**, sondern wie bisher vorgesehen einem Sonderausschuss der an der vZ teilnehmenden Staaten, hilfsweise dem Ministerrat selbst, zugewiesen wird;
 - b) das **Kriterium „Bevölkerungszahl“ für die Gebührenverteilung korrigiert oder jedenfalls relativiert** wird;
 - c) die **Verbindung von EU-Patent-VO, ÜbersetzungsVO und europäischem Patentgericht („Paket“)** beim Start des neuen Systems ausdrücklich kodifiziert wird.

2) Sprachenverordnung

a) Regelungsinhalt

Der Vorschlag für eine Sprachenverordnung enthält den bereits aus dem Vorschlag der KOM vom 30. Juni 2010 zur Sprachenregelung beim EU-Patent bekannten Ansatz, wonach das **Drei-Sprachen-Regime des Europäischen Patentamts (DE, FR, EN)** zur Anwendung

- 7 -

kommen soll. Abgesehen von der nach Artikel 14 (6) EPÜ ohnehin erforderlichen Übersetzung der *Patentansprüche* in die beiden anderen EPA-Sprachen soll das Patent seine rechtliche Wirkung ohne weitere Übersetzung in den an der vZ beteiligten MS entfalten (Artikel 3 VO-E). Lediglich im Falle eines Rechtsstreites muss der Patentinhaber auf Verlangen des vermeintlichen Verletzers oder des Gerichts eine Übersetzung des Patents anfertigen (Artikel 4 VO-E). Zur Information von Dritten sollen Maschinenübersetzungsprogramme für alle EU-Amtssprachen von und in die drei EPA-Sprachen entwickelt werden. Diesen Übersetzungen kommt **keine Rechtswirkung** zu. Für Anmelder, die ihre Anmeldung zunächst in einer anderen als den EPA-Amtssprachen einreichen, soll es eine Kostenerstattung der für die Übersetzung in eine Verfahrenssprache des Amtes erforderlichen Aufwendungen geben (Artikel 5 VO-E). Diese Kosten sollen „vom System“ getragen, mithin im Ergebnis aus den Gebühreneinnahmen des EPA bezahlt und damit auf die gesamte Anmelderschaft umgelegt werden.

Der **Verordnungsvorschlag** greift über diese Elemente hinaus auch die Palette der im Hinblick auf eine Beteiligung von ITA und ESP unter BEL-Präsidentschaft gemachten **Kompromissvorschläge** auf:

- Unverbindliche händische Übersetzungen während einer Übergangsphase

Während einer Übergangsfrist von bis zu 12 Jahren soll ein auf französisch oder deutsch erteiltes Patent in die englische Sprache und ein auf englisch erteiltes Patent in eine andere EU-Amtssprache nach Wahl des Anmelders übersetzt werden. Auch diese Übersetzungen haben keine Rechtswirkungen. Die Kosten dafür soll der Patentinhaber tragen. Die Übergangsphase endet automatisch nach 12 Jahren. Der Rat kann auch vorher auf Grundlage eines Berichts der KOM zur Qualität der Maschinenübersetzungen die Beendigung dieser Übergangsmaßnahmen beschließen.

- Gutgläubensregelung bei Schadenersatzansprüchen

Bei Schadenersatzansprüchen soll das Gericht in Betracht ziehen, dass der mutmaßliche Patentrechtsverletzer vor der Vorlage einer händischen Übersetzung im Verfahren aufgrund von Mängeln der maschinell erstellten Fassung möglicherweise nicht gewusst hat oder berechtigterweise nicht wissen konnte, dass er das Patent verletzt hat (Artikel 4 (3) VO-E).

b) Bewertung

Der **Gesamtansatz**, nachdem das Drei-Sprachen-Regime des EPA auch für das einheitliche Patent gelten soll, ist **positiv zu bewerten**. Das EPA kann die Patente in seinen bewährten

Strukturen in seinen drei Arbeitssprachen prüfen und erteilen. Deutsche Anmelder können sich wie bisher im Erteilungsverfahren ihrer Muttersprache bedienen und erhalten ohne aufwendige Übersetzungen rechtlichen Schutz in allen beteiligten Mitgliedstaaten.

(1) Übergangsphase

Der von den 25 Staaten zur Einleitung einer vZ an die KOM gerichtete Antrag enthielt die Aufforderung, die neue Sprachenverordnung solle sich auch auf Elemente erstrecken, die während der BEL.-Präs. im Rat eine breite Unterstützung gefunden hatten. Auf diesem Hintergrund erscheint die Einrichtung einer **Übergangsphase akzeptabel, in der auf deutsch und französisch erteilte Patente unverbindlich auf englisch zu übersetzen sind**. Damit wird dem Wunsch insbesondere osteuropäischer Staaten Genüge getan, EU-Patente immer in der vorwiegenden Techniksprache englisch verfügbar zu haben. Genauer gesagt betrifft diese zusätzliche Übersetzungspflicht auch nur die *Beschreibung*, da die *Ansprüche* des erteilten Patents bereits nach dem geltenden EPA-Regime immer in die beiden anderen EPA-Sprachen übersetzt werden müssen. Die Übergangsphase fällt mit 12 Jahren zwar kürzer als die im BEL-Präs. Vorschlag enthaltenen 24 (12+12) Jahre, aber immer noch aus der Sicht der zahlenden Nutzer zu lang aus.

Positiv zu werten ist die Festlegung, dass die **Frist von 12 Jahren** für die Anfertigung der kostenträchtigen händischen Übersetzungen automatisch mit Zeitablauf endet. Alternative wäre eine Regelung, nach der für die Beendigung der Übergangsphase eine Entscheidung des Ministerrats erforderlich wäre, wenn dieser den Maschinenübersetzungen ein ausreichendes Qualitätsniveau bescheinigt. Das Ob und Wann einer solchen Entscheidung wären angesichts der Sensibilität der Sprachenfrage für viele EU-Staaten äußerst unsicher. Mit Blick auf die Sicherheit, dass die teuren händischen Übersetzungen nach Fristablauf auf Dauer entfallen werden, erscheint eine Periode von 12 Jahren zur **Erzielung eines Gesamtkonsenses noch vertretbar**.

(2) „Strafübersetzung“ auf Englisch erteilter Patente

Kritisch zu sehen sind die weitergehenden Elemente, wonach **auf Englisch erteilte Patente in eine weitere Sprache zu übersetzen sind**. Zwar sind deutsche Anmelder nur betroffen, wenn diese ihre Anmeldung mit Blick auf Nachanmeldungen in Übersee ausnahmsweise unmittelbar auf Englisch beim EPA einreichen. Auch der Umfang der Übersetzungspflicht ist begrenzt, weil der deutsche Anmelder, der auf Englisch einreicht, nach dem EPÜ ohnehin die *Patentansprüche* ins Deutsche (und Französische) übersetzen muss, so dass er zur Kostenersparnis die Option wählen könnte, lediglich eine zusätzliche *Beschreibung* auf Deutsch anfertigen müsste. Gleichwohl handelt es sich um zusätzliche Übersetzungspflichten, die

Zusatzkosten verursachen und sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Diese Regelung ist nach Informationen ein „**harter Punkt**“ Frankreichs, das auf einer Gleichbehandlung der drei EPA-Sprachen besteht.

(3) **Gutgläubensregel bei Schadensersatzansprüchen**

Ebenfalls kritisch zu bewerten ist die vorgeschlagene Gutgläubensregel bei Schadensersatzansprüchen, die vor allem ein **polnisches Anliegen** ist. Die Zielrichtung des Vorschlags, wonach das Gericht bei der Frage des Verschuldens das Fehlen einer Übersetzung in die Sprache des Beklagten im Rahmen des Schadensersatzanspruchs berücksichtigen kann, unterliegt insofern Bedenken, als damit der **Übersetzung des Patents im Einzelfall mittelbar eine gewisse rechtliche Bedeutung** zukommen kann. Dabei soll es sich lediglich um einen Hinweis auf die ohnehin **allgemein anerkannte Voraussetzung des Verschuldens** für einen Schadensersatzanspruch handeln, in dessen Rahmen im Einzelfall auch die Möglichkeit der Kenntnis des Verletzers vom Patent eine Rolle spielen kann.

Wichtig erscheint, dass die **Übersetzung nur auf das Verletzungsverfahren, nicht aber auf den Bestand des Patents** und die Auslegung der Reichweite seines Schutzbereichs Auswirkungen haben kann. Maßgeblich bleibt insofern die authentische Sprache der Erteilung. Auch die in der Praxis überaus bedeutsamen (auf die Zukunft gerichteten) Unterlassungsansprüche sind nicht erfasst, da diese verschuldensunabhängig gewährt werden. Zu begrüßen ist, dass die KOM die polnische Forderung nach einem Weiterbenutzungsrecht (Recht zur Fortsetzung der einmal „gutgläubig“ aufgenommenen Produktion) gerade nicht aufgenommen hat. Eine gewisse Unsicherheit, wie sich die Rechtsprechung in dieser Frage entwickeln wird, verbleibt bei diesem Vorschlag jedoch.

c) **Vorschlag für eine Verhandlungslinie**

Als Verhandlungslinie wird Frau Minister vorgeschlagen, dass

1. BMJ den **Verordnungsvorschlag zum Sprachenregime des EU-Patents grundsätzlich unterstützt;**
2. dabei die **übergangsweise Pflicht zur englischen Übersetzung** der auf deutsch oder französisch erteilten Patente **mitträgt („Belgien 1“);**
3. aber versucht, die nach unserer Auffassung nicht von dem unter belgischer Präsidentschaft erzielten Konsens umfassten Regelungen zur Pflichtübersetzung englischsprachiger Patente und zur Gutgläubenswirkung bei Schadensersatzansprüchen aus der Verordnung zu verhandeln.

Sollte sich herausstellen, dass eine Einigung aller 25 vZ-Staaten nur auf der Grundlage des vorliegenden KOM-Vorschlags, d.h. einschließlich der Elemente aus dem Kompromisspaket „Belgien 2“, möglich ist, sollte Deutschland sich nicht isolieren und die **Gesamtlösung mittragen**.

3. Abstimmung mit „der Wirtschaft“

Um die Verhandlungspositionen des BMJ mit den deutschen Nutzern rückzukoppeln, bestehen **laufende Kontakte des BMJ mit den zuständigen Vertretern des BDI**. Die letzte größere Besprechung unter Teilnahme von EU KOR fand am 15. März 2011 im BMJ zu den damals informell bereits bekannt gewordenen neuen KOM-Vorschlägen statt. Leitlinien des BDI sind die Gewährleistung der Kostengünstigkeit des EU-Patents und dementsprechend die Vermeidung teurer Übersetzungserfordernisse. Die BDI-Seite zeigt aber auch Verständnis dafür, dass Deutschland bei den Brüsseler Verhandlungen ggf. Kompromisse machen muss, die die Erwartungen der (deutschen) Nutzer nicht voll erfüllen. Entscheidend ist für die Industrie, dass im Ergebnis eine **nutzerfreundliche Gesamtlösung („Mehrwert“)** erzielt wird. Nächster Termin für die Erörterung des Verhandlungsstandes ist die Sitzung des Sonderausschusses Gewerblicher Rechtsschutz des BDI am 4. Mai, zu der BMJ eingeladen ist.

II. Wiedervorlage

über

EU-KOR

Herrn AL III

Herrn UAL III B

in III-B 4



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. April 2011 (18.04)
(OR. en)**

9224/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0093 (COD)**

**PI 31
CODEC 671**

VORSCHLAG

der:	Europäischen Kommission
vom:	15. April 2011
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 215 endgültig
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Pierre de BOISSIEU, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: KOM(2011) 215 endgültig

9224/11

DG CI

SST/ib

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.4.2011
KOM(2011) 215 endgültig

2011/0093 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

{SEK(2011) 482 endgültig}
{SEK(2011) 483 endgültig}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

1.1. Rückblick

In der Europäischen Union (EU) wird der Patentschutz derzeit entweder durch die nationalen Patentämter gewährt, die nationale Patente erteilen, oder durch das Europäische Patentamt (EPA) auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)¹. Wird ein europäisches Patent durch das EPA erteilt, muss es jedoch noch von jedem Mitgliedstaat, in dem Patentschutz gewünscht wird, validiert werden. Für die Validierung eines europäischen Patents kann ein Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht u. a. fordern, dass der Patentinhaber auch eine Übersetzung des Patents in der Landessprache dieses Mitgliedstaats einreicht². Damit ist das derzeitige Patentsystem in der EU, insbesondere mit Blick auf die Übersetzungserfordernisse, mit sehr hohen Kosten verbunden und äußerst aufwändig. Die Gesamtkosten für die Validierung eines durchschnittlichen europäischen Patents allein in 13 Mitgliedstaaten belaufen sich auf 12 500 EUR und bei einer Validierung in der gesamten EU auf 32 000 EUR. Die derzeitigen Validierungskosten in der EU werden mit etwa 193 Millionen EUR pro Jahr veranschlagt.

Sowohl in der Strategie Europa 2020³ als auch in der Binnenmarktakte⁴ wird die Schaffung einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft als ein Schwerpunkt genannt. Mit beiden Initiativen wird das Ziel verfolgt, durch die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in den EU-Mitgliedstaaten, flankiert durch ein einheitliches System zur Beilegung von Patentstreitfällen, die Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen zu verbessern.

Obwohl gemeinhin anerkannt wird, dass der fehlende einheitliche Patentschutz für europäische Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil darstellt, war die Europäische Union bislang nicht in der Lage, den Patentschutz zu vereinheitlichen. Im August 2000 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent angenommen⁵. 2002 nahm das Europäische Parlament hierzu eine legislative Entschließung an⁶. 2003 nahm der Rat eine gemeinsame politische Ausrichtung⁷ zum Gemeinschaftspatent an, konnte jedoch keine abschließende Einigung erzielen. Nachdem die Kommission ihre Mitteilung „Vertiefung des Patentsystems in Europa“⁸ im April 2007 angenommen hatte, wurden die Gespräche über den Vorschlag im Rat wieder aufgenommen. Die Kommission bekräftigte dabei ihre Absicht, ein einheitliches Gemeinschaftspatent zu schaffen.

¹ http://www.epo.org/index_de.html.

² Um die durch die Validierungserfordernisse verursachten Kosten zu verringern, verabschiedeten die EPÜ-Vertragsstaaten im Jahr 2000 das so genannte „Londoner Übereinkommen“ (Übereinkommen über die Anwendung von Artikel 65 EPÜ ABl. EPA 2001, 550), das derzeit in elf EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet und zu einer Verringerung des Übersetzungsaufwands geführt hat.

³ KOM(2010) 2020.

⁴ KOM(2010) 608 endg./2.

⁵ KOM(2000) 412.

⁶ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent - KOM(2000)412 - C5-0461/2000 - 2000/0177 (CNS) (ABl. C 127E vom 29.5.2003, S. 519-526).

⁷ Ratsdokument 7159/03.

⁸ KOM(2007) 165.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine gesonderte Rechtsgrundlage für europäische Rechtstitel zum Schutz des geistigen Eigentums geschaffen. Nach Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum. Für die Festlegung der Sprachenregelungen für europäische Rechte am geistigen Eigentum gilt jedoch als Rechtsgrundlage Artikel 118 Absatz 2 AEUV, demzufolge der Rat die Sprachenregelungen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließt. Daher sind die Übersetzungsregelungen für ein einheitliches Patentsystem in der EU in einer gesonderten Verordnung festzulegen.

Im Dezember 2009 verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur „Verbesserung des Patentsystems in Europa“⁹ und eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das EU-Patent¹⁰. Dabei wurden jedoch aufgrund der vorstehend erläuterten veränderten Rechtsgrundlage die Übersetzungsregelung ausgenommen.

Am 30. Juni 2010 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union an¹¹. Diesem Vorschlag war eine Folgenabschätzung¹² beigelegt, in der die verschiedenen Optionen für die Übersetzungsregelung geprüft wurden. Im Protokoll der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom 10. November 2010 wurde festgestellt, dass trotz intensiver Bemühungen des Ratsvorsitzes keine Einstimmigkeit über die Übersetzungsregelungen erzielt werden konnte¹³. Auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ am 10. Dezember 2010¹⁴ wurde bestätigt, dass unüberwindbare Schwierigkeiten eine einmütige Zustimmung zum damaligen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft unmöglich machten. Das Fazit hieraus war, dass das Ziel der vorgeschlagenen Verordnung, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge in der gesamten Europäischen Union einen einheitlichen Patentschutz zu schaffen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erreicht werden könne.

Auf Antrag von zwölf Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Slowenien, Schweden und das Vereinigte Königreich) legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Ermächtigung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des einheitlichen Patentschutzes¹⁵ vor. In ihren Anträgen ersuchten diese Mitgliedstaaten die Kommission, ihre im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit vorgelegten Legislativvorschläge auf die jüngsten Verhandlungen im Rat zu stützen. Nach Verabschiedung des Vorschlags teilten Bulgarien, Belgien, die Tschechische Republik, Griechenland, Irland, Zypern, Lettland, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und die Slowakei ihre Absicht mit, sich ebenfalls der Verstärkten Zusammenarbeit anzuschließen. Nachdem das Europäische Parlament am 10. März 2011 seine Zustimmung gegeben hatte, wurde der Vorschlag für den Ermächtigungsbeschluss vom Rat angenommen.

⁹ Ratsdokument 17229/09.

¹⁰ Ratsdokument 16113/09/ Add.1. Der Begriff „Gemeinschaftspatent“ wurde aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon in „EU-Patent“ geändert.

¹¹ KOM(2010) 350.

¹² SEK(2010) 796.

¹³ Pressemitteilung über die außerordentliche Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)“, 16041/10, vom 10.11.2010.

¹⁴ Siehe Pressemitteilung 17668/10.

¹⁵ KOM(2010) 790.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die mit Beschluss 2011/167/EU des Rates genehmigte Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umgesetzt¹⁶.

1.2. Rechtlicher Ansatz

Anders als der Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 2000 stützt sich dieser Vorschlag auf das bereits bestehende Europäische Patentsystem und verleiht den Europäischen Patenten einheitliche Wirkung, die für die Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurden. Der einheitliche Patentschutz ist fakultativ und wird neben den nationalen und europäischen Patenten Bestand haben. Die Inhaber von europäischen Patenten, die vom EPA erteilt wurden, können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents beim EPA einen Antrag auf Registrierung der einheitlichen Wirkung einreichen. Sobald das Patent eingetragen ist, bietet die einheitliche Wirkung einen einheitlichen Schutz, der in der Gesamtheit der Hoheitsgebiete aller teilnehmenden Mitgliedstaaten gleichermaßen wirksam ist. Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung können nur gemeinsam für die Gesamtheit dieser Hoheitsgebiete erteilt, übertragen oder widerrufen werden bzw. erlöschen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen die Aufgabe der Verwaltung der Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung auf das EPA.

2. KONSULTATIONEN INTERESSIERTER KREISE

Im Januar 2006 startete die Kommission eine umfangreiche Konsultation zur künftigen Patentpolitik in Europa¹⁷. Von vielen unterschiedlichen Interessengruppen gingen über 2500 Antworten ein, darunter von Unternehmen aller Branchen, von Industrie- und KMU-Verbänden, Patentanwälten, Behörden und Hochschulen. Gefordert wurde ein europäisches Patentsystem, das Anreize für Innovationen gibt, die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sicherstellt, den Technologietransfer vereinfacht, allen Marktteilnehmern zur Verfügung steht und Rechtssicherheit bietet. Die Antworten brachten die Unzufriedenheit der interessierten Kreise über die mangelnden Fortschritte beim Projekt für ein Gemeinschaftspatent klar zum Ausdruck. Vor allem lehnten nahezu alle Teilnehmer (die Nutzer des Patentsystems) die Übersetzungsregelungen ab, wie sie in der gemeinsamen politischen Ausrichtung des Rates im Jahr 2003 enthalten waren und demzufolge der Patentinhaber eine Übersetzung der Ansprüche (mit Rechtswirkung) in alle Amtssprachen der Gemeinschaft hätte vorlegen müssen.

Die interessierten Kreise forderten zusammenfassend ein „einheitliches, erschwingliches und wettbewerbsfähiges“ Gemeinschaftspatent. Diese Botschaft wurde auf einer öffentlichen Anhörung am 12. Juli 2006 nochmals unterstrichen, bei der ein breites Spektrum von Interessengruppen seine Unterstützung für die Schaffung eines wirklich einheitlichen Qualitätspatents deutlich machte. Sie verwiesen allerdings darauf, dass der Nutzen des Projekts nicht durch politische Kompromisse untergraben werden sollte. Insbesondere die

¹⁶ Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 76 vom 22.3.2011, S.53).

¹⁷ Das Konsultationspapier, die hierauf eingegangenen Antworten und der Bericht über erste Ergebnisse der Konsultation können abgerufen werden unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/patent/consultation_de.htm

Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstrichen die Bedeutung moderater Patentierungskosten.

Auch bei der Konsultation zum „Small Business Act for Europe“, der eine Reihe von Initiativen zur Unterstützung europäischer KMU umfasste, wurde die Frage des einheitlichen Patentschutzes ausführlich behandelt¹⁸. Von den kleinen und mittleren Unternehmen wurden die hohen Patentgebühren und die rechtliche Komplexität des Patentsystems als größtes Hindernis genannt¹⁹. In ihren jeweiligen Beiträgen zur Konsultation haben Unternehmen allgemein und KMU-Vertreter im Besonderen eine deutliche Senkung der Patentierungskosten für das künftige einheitliche Patent gefordert²⁰.

Jüngst veröffentlichte Positionspapiere verschiedener interessierter Kreise gehen auf den einheitlichen Patentschutz ein. Europäische Industrieverbände, wie beispielsweise BusinessEurope²¹, UEAPME²² und Eurochambres²³ bekräftigen, dass kleine wie große Unternehmen einen einfachen, kostengünstigen und zugänglichen Patentschutz wünschen. Mit den gleichen Fragen befassen sich nationale Industrieverbände in vielen Mitgliedstaaten auch sektorübergreifend²⁴. Die interessierten Kreise unterstrichen, dass sich eine wie immer geartete Lösung für den einheitlichen Patentschutz auf die bestehenden Mechanismen für die Patenterteilung in Europa stützen sollte und eine Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens nicht notwendig sei.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Diesem Vorschlag liegt eine Folgenabschätzung bei, die auf die wichtigsten Probleme beim gegenwärtigen europäischen Patentsystem eingeht: i) hohe Kosten für Übersetzung und Veröffentlichung europäischer Patente, ii) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Aufrechterhaltung des Patentschutzes (Jahresgebühren sind in jedem Jahr und in jedem Land, in dem das Patent validiert ist, zu entrichten) und iii) Verwaltungsaufwand für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten im Zusammenhang mit Patenten. Der Zugang zu einem umfassenden Patentschutz in Europa ist damit so kostspielig und komplex, dass er für viele Erfinder und Unternehmen nicht zugänglich ist.

Die Folgenabschätzung untersucht die Auswirkungen folgender Optionen:

Option 1 (Referenzszenarium): Die Kommission ergreift keine Maßnahmen.

¹⁸ KOM(2008) 394.

¹⁹ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/small-business-act/index_de.htm.

²⁰ Erwartungen der UEAPME an den Vorschlag für ein „European Small Business Act“, abrufbar unter: www.ueapme.com. Antwort auf die Anhörung zum „Small Business Act for Europe“, abrufbar unter: <http://www.eurochambres.eu>.

²¹ Ansichten zu zentralen Fragen der in Europa geführten Debatte zur Patentreform sind abrufbar unter <http://www.business-europe.eu>.

²² Position zu den jüngsten politischen Entwicklungen beim europäischen Gemeinschaftspatent, abrufbar unter: <http://www.ueapme.com>.

²³ Positionspapier zum europäischen Patentsystem, abrufbar unter <http://www.eurochambres.eu>.

²⁴ Positionspapiere unter anderem des BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie), des DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag), der CBI (Confederation of British Industries), des CCIP (Chambre de commerce et d'industrie de Paris), der CGPME (Confédération générale des petites et moyennes entreprises), der Unioncamere, von DigitalEurope, Orgalime, ACT (Association for Competitive Technology) und Cefic.

Option 2: Die Kommission setzt ihre Arbeiten an einem EU-Patent für 27 Mitgliedstaaten gemeinsam mit den anderen Organen fort.

Option 3: Die Kommission legt Vorschläge für Verordnungen zur Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit vor:

Teiloption 3.1: Die Kommission schlägt Übersetzungsregelungen für den Bereich des einheitlichen Patentschutzes vor, die ihrem Vorschlag vom 30. Juni 2010 entsprechen.

Teiloption 3.2: Die Kommission schlägt Übersetzungsregelungen im Bereich des einheitlichen Patentschutzes vor, die sich auf ihren Vorschlag vom 30. Juni 2010 stützen und Elemente des vom Rat erörterten Kompromissvorschlags enthalten.

Die Folgenabschätzung hat gezeigt, dass Option 3 in Verbindung mit Teiloption 3.2 der Vorzug zu geben ist.

Diese Probleme lassen sich nur auf EU-Ebene lösen, da die Mitgliedstaaten ohne eine Rechtsgrundlage der EU kaum in der Lage wären, Patenten eine einheitliche rechtliche Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten zu verleihen.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit Beschluss 2011/167/EU ermächtigt der Rat die in Artikel 1 des Beschlusses genannten Mitgliedstaaten, eine Verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu begründen.

Rechtsgrundlage für die Schaffung europäischer Rechtstitel, die einen einheitlichen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum in der gesamten Europäischen Union gewähren, bildet Artikel 118 Absatz 1 AEUV, demzufolge das Europäische Parlament und der Rat diese im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch eine Verordnung erlassen.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

6. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG

Artikel 1 - Gegenstand

In diesem Artikel wird der Gegenstand dieser Verordnung zur Umsetzung der mit Beschluss 2011/167/EU des Rates genehmigten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verordnung ein besonderes Übereinkommen im Sinne von Artikel 142 EPÜ darstellt.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel enthält die Begriffsbestimmungen der wesentlichen Begriffe dieser Verordnung.

Artikel 3 – Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

Europäische Patente können in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung erlangen, sofern ihre einheitliche Wirkung im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wurde. Darüber hinaus werden die wichtigsten Merkmale des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung dargelegt: einheitlicher Charakter, einheitlicher Schutz und gleiche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Daraus folgt, dass ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung grundsätzlich nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, lizenziert, übertragen oder widerrufen werden bzw. erlöschen kann. Schließlich gilt die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents in dem Umfang als nicht eingetreten, in dem das Europäische Patent widerrufen oder beschränkt wurde.

Artikel 4 – Datum der Wirkung

Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wird in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents durch das EPA wirksam. Sobald eine einheitliche Wirkung eingetragen wurde, haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt die Wirkung eines Europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als noch nicht eingetreten gilt.

Artikel 5 – Prioritätsrechte

Bei einer Beschränkung oder einem Widerruf mangels Neuheit nach Maßgabe von Artikel 54 Absatz 3 EPÜ haben die Beschränkung oder der Widerruf eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nur in dem/den teilnehmenden Mitgliedstaat(en) Wirkung, der/die in der früheren Bekanntmachung der Europäischen Patentanmeldung benannt wurde(n).

Artikel 6 – Das Recht, die unmittelbare Benutzung der Erfindung zu verbieten

Der Inhaber eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen und zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. Darüber hinaus kann der Patentinhaber Dritten verbieten, ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden, oder, wenn der Dritte weiß oder gewusst haben sollte, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, diesen untersagen, das Verfahren zur Anwendung im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten anzubieten. Schließlich kann ein Patentinhaber Dritten verbieten, das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 7 – Recht, die mittelbare Benutzung der Erfindung zu verbieten

Der Inhaber eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es gewusst haben sollte, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu

werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 6 verbotenen Weise zu handeln.

Artikel 8 – Beschränkung der Wirkungen des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung

Dieser Artikel bezieht sich auf die Beschränkung der Wirkungen aus dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung. So erstrecken sich die Wirkungen nicht auf Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, auf Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen oder auf die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung. Ebenfalls nicht verboten sind nach EU-Recht zulässige Handlungen, insbesondere in Bezug auf veterinärmedizinische Erzeugnisse, humanmedizinische Erzeugnisse und auf Pflanzenvarietäten sowie auf den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen und den Rechtsschutz von biotechnologischen Erfindungen. Schließlich erstrecken sich die Wirkungen aus dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung nicht auf den an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Landfahrzeugen aus anderen Ländern als den teilnehmenden Mitgliedstaaten stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung, wenn die Schiffe, Flugzeuge oder Fahrzeuge vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der teilnehmenden Mitgliedstaaten gelangen, und nicht auf die Verwendung von geschützten Nutztieren durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsgut vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 9 – Erschöpfung der Rechte aus dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung

Die durch das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Patentinhaber hat berechtigte Gründe, sich dem weiteren Vertrieb des Erzeugnisse zu widersetzen.

Artikel 10 – Behandlung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wie ein nationales Patent

Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens ist in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu behandeln, in denen der Patentinhaber gemäß dem Europäischen Patentregister zum Zeitpunkt der Einreichung der Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat. Trifft dies nicht zu, ist das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als ein Gegenstand des Vermögens wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Patentinhaber zu jenem Zeitpunkt seinen Sitz der Niederlassung hatte, zu behandeln. Für gemeinsame Patentinhaber gelten besondere Regeln. Hat kein Patentinhaber seinen Wohnsitz oder einen Sitz der Niederlassung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, ist das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens wie ein nationales Patent des Staates zu behandeln, in dem die Europäische Patentorganisation ihren Sitz hat.

Die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes muss von geeigneten Regelungen für die Patentgerichtsbarkeit flankiert werden, die den Belangen der Nutzer des Patentsystems gerecht wird. Damit sich der einheitliche Patentschutz in der Praxis auch bewährt, sollten geeignete Regelungen für die Patentgerichtsbarkeit sicherstellen, dass Patente im gesamten Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam sind oder widerrufen werden können, und eine hohe Qualität der Urteile und Rechtssicherheit für Unternehmen gewährleisten. So bald wie möglich werden Vorschläge zu besonderen Regelungen für die Patentgerichtsbarkeit vorgelegt, in denen auch das jüngste Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union (1/09) zur Vereinbarkeit der geplanten Übereinkunft über ein Gericht für Europäische Patente und EU-Patente mit dem Unionsrecht berücksichtigt wird.

Artikel 11 - Lizenzbereitschaft

Der Inhaber eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kann dem EPA eine Erklärung vorlegen, dass er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung (Vertragslizenz) zu gestatten.

Artikel 12 - Umsetzung durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten

Dieser Artikel legt im Sinne von Artikel 143 EPÜ die Aufgaben fest, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA übertragen. Das EPA führt diese Aufgaben im Einklang mit seinen internen Regeln aus. Das EPA verwaltet die Anträge auf einheitliche Wirkung, es gliedert Einträge in Bezug auf Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in das Europäische Patentregister ein und verwaltet dieses, nimmt Erklärungen zur Lizenzbereitschaft entgegen und registriert sie, gewährleistet die Veröffentlichung der während des Übergangszeitraums notwendigen Übersetzungen, erhebt und verwaltet die Jahresgebühren (sowie zusätzliche Gebühren), sorgt für die Weitergabe eines Teils der eingenommenen Jahresgebühren an die teilnehmenden Mitgliedstaaten und verwaltet das Kompensationssystem für die Übersetzungskosten der Anmelder, die eine Europäische Patentanmeldung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einreichen, die keine Amtssprache des EPA ist.

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge des Patentinhabers auf einheitliche Wirkung in der in Artikel 14 Absatz 3 EPÜ festgelegten Verfahrenssprache spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt eingereicht werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen auch dafür, dass die einheitliche Wirkung im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen ist, sofern die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das EPA ist über Beschränkungen und Widerrufe von Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung zu unterrichten.

Ferner müssen die teilnehmenden Mitgliedstaaten einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation einsetzen, um die Verwaltung und Überwachung der dem EPA übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Schließlich haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten für einen wirksamen Rechtsschutz vor einem nationalen Gericht gegen Verwaltungsentscheidungen zu sorgen, die das EPA in Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben trifft.

Artikel 13 - Grundsatz

In diesem Artikel ist der Grundsatz verankert, dass die dem EPA bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten von den Gebühreneinnahmen aus den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung gedeckt werden sollen.

Artikel 14 - Jahresgebühren

Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sind an die Europäische Patentorganisation zu entrichten. Wird eine Jahresgebühr nicht fristgerecht gezahlt, erlischt das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung.

Artikel 15 – Höhe der Jahresgebühren

Dieser Artikel enthält eine Reihe von Bestimmungen für die Festlegung der Höhe der Jahresgebühren. Insbesondere wird festgelegt, dass die Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung über die gesamte Laufzeit des Patents hinweg progressiv und so hoch festzulegen sind, dass sie zusammen mit den in der Antragsphase an die Europäische Patentorganisation zu zahlenden Gebühren nicht nur sämtliche Kosten für die Erteilung und Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes gedeckt sind, sondern auch ein ausgeglichener Haushalt der Organisation sichergestellt ist.

Schließlich wird die Kommission mit diesem Artikel ermächtigt, delegierte Rechtsakte über die Festlegung der Höhe der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu erlassen.

Artikel 16 – Verteilung der Jahresgebühren

Die Verteilung des Anteils von 50 % der für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entrichteten Jahresgebühren auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten abzüglich der Verwaltungskosten für den einheitlichen Patentschutz ist von der Kommission auf der Grundlage der in diesem Artikel genannten Kriterien der Fairness, Ausgewogenheit und Relevanz festzulegen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind gehalten, die ihnen zugewiesenen Jahresgebühren für patentrelevante Zwecke zu verwenden.

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte über die Aufteilung der Jahresgebühren auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlassen.

Artikel 17 - Ausübung der Befugnisübertragung

In diesem Artikel sind Einzelheiten der an die Kommission übertragenen Befugnisse, delegierte Rechtsakte zu erlassen, ausgeführt. Die Befugnisübertragung wird der Kommission für einen unbefristeten Zeitraum gewährt und kann jeder Zeit vom Europäischen Parlament oder dem Rat widerrufen werden. Jeder delegierte Rechtsakt ist dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln, die innerhalb von zwei Monaten Einwände erheben können.

Artikel 18 – Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Europäischen Patentamt

Die Kommission arbeitet mit dem EPA auf den unter diese Verordnung fallenden Gebieten eng zusammen.

Artikel 19 – Anwendung des Wettbewerbsrechts und der Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb

Diese Verordnung berührt weder die Anwendung des Wettbewerbsrechts noch die Rechtsvorschriften in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb.

Artikel 20 - Bericht über die Durchführung der Verordnung

Alle sechs Jahre legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur ihrer Änderung vor.

Artikel 21 – Meldung durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die von ihnen gemäß Artikel 4 Artikel 2 und Artikel 12 ergriffenen Maßnahmen zu melden.

Artikel 22 – Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Da jedoch die für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung anzuwendenden Übersetzungsregelungen Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. .../... sind, während materielle Bestimmungen für diese Patente in dieser Verordnung festgelegt sind, sollten beide Verordnungen ab einem bestimmten Zeitpunkt gemeinsam Anwendung finden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 12 genannten Vorschriften bis zum Tag der Anwendung eingeführt wurden. Schließlich ist festgelegt, dass ab dem Tag der Anwendung dieser Verordnung für jedes erteilte europäische Patent ein einheitlicher Patentschutz beantragt werden kann.

2011/0093 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes²⁵,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union errichtet die Union einen Binnenmarkt, wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums hin und fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Zu diesen Zielen trägt die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen bei, auf deren Grundlage Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb von Produkten über nationale Grenzen hinweg anpassen können, und die ihnen mehr Entscheidungsfreiheit und Geschäftsmöglichkeiten bieten. Zu den den Unternehmen zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumenten sollte auch ein einheitlicher Patentschutz gehören, der sich auf den gesamten oder einen erheblichen Teil des Binnenmarkts erstreckt.
- (2) Der einheitliche Patentschutz sollte durch einen leichteren, weniger kostspieligen und rechtlich gesicherten Zugang zum Patentsystem den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die Funktionsweise des Binnenmarkts fördern. Er sollte den Umfang des Patentschutzes verbessern, indem die Möglichkeit eröffnet wird, einen einheitlichen Patentschutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlangen, so dass sich Kosten und Aufwand für die Unternehmen in der gesamten Europäischen Union verringern. Er sollte Patentanmeldern sowohl aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten als auch aus anderen Staaten unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung zur Verfügung stehen.

²⁵ ABl. L 76 vom 22.03.2011, S. 53.

- (3) Gemäß Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene erlassen werden.
- (4) Am 10. März 2011 hat der Rat den Beschluss 2011/167/EU erlassen, mit dem Bulgarien, Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Frankreich, Irland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich (nachstehend „die teilnehmenden Mitgliedstaaten“) ermächtigt werden, im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes verstärkt zusammenzuarbeiten.
- (5) Mit dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) in seiner aktuellen Fassung (nachstehend „EPÜ“) wurde die Europäische Patentorganisation gegründet und dieser die Erteilung Europäischer Patente übertragen. Diese Aufgabe wird vom Europäischen Patentamt durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Verordnung und auf Antrag des Patentinhabers sollten europäische Patente, die vom Europäischen Patentamt gemäß den Regeln und Verfahren des EPÜ erteilt wurden, einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten haben (nachstehend „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“).
- (6) Gemäß dem Neunten Teil des EPÜ kann eine Gruppe von Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation bestimmen, dass die für diese Staaten erteilten Europäischen Patente einheitlich sind. Diese Verordnung stellt ein besonderes Übereinkommen im Sinne von Artikel 142 EPÜ dar, einen regionalen Patentvertrag im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 und ein Sonderabkommen im Sinne von Artikel 19 der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in ihrer Fassung vom 14. Juli 1967.
- (7) Die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sollte erreicht werden, indem Europäische Patente nach Erteilung auf der Grundlage dieser Verordnung und für die teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung erlangen. Das wichtigste Merkmal der Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung sollte ihr einheitlicher Charakter sein, d. h. sie bieten einheitlichen Schutz und haben in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gleiche Wirkung. Folglich sollte ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, lizenziert, übertragen, widerrufen oder gelöscht werden. Um den durch den einheitlichen Patentschutz verliehenen einheitlichen materiellen Schutzbereich zu gewährleisten, sollten nur solche Europäischen Patente einheitliche Wirkung haben, die für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten mit den gleichen Ansprüchen erteilt wurden. Um jedoch im Falle einer Beschränkung oder eines Widerrufs mangels Neuheit nach Maßgabe von Artikel 54 Absatz 3 EPÜ Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die Beschränkung oder der Widerruf eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nur in dem/den teilnehmenden Mitgliedstaat(en) Wirkung haben, der/die in der früheren Bekanntmachung der Europäischen Patentanmeldung benannt wurde(n). Schließlich sollte die einem Europäischen Patent verliehene einheitliche Wirkung zusätzlicher Art sein und in dem Umfang erlöschen oder beschränkt werden, in dem das ursprüngliche Europäische Patent widerrufen oder beschränkt wurde.

- (8) Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Patentrechts und Artikel 64 Absatz 1 EPÜ sollte der einheitliche Patentschutz in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten rückwirkend mit dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wirksam werden. Bei Eintritt einer einheitlichen Wirkung sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt die Wirkung eines Europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als noch nicht eingetreten gilt, um eine etwaige Überschneidung mit demselben Patentschutz, der mit einem vom Europäischen Patentamt erteilten Europäischen Patent gewährt wurde, in ihren Hoheitsgebieten zu vermeiden.
- (9) Angelegenheiten, die nicht unter diese Verordnung oder unter die Verordnung (EU) Nr./... des Rates [Übersetzungsregelungen] fallen, unterliegen den Bestimmungen des EPÜ und dem einzelstaatlichen Recht einschließlich dem internationalen Privatrecht.
- (10) Die mit dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung verliehenen Rechte sollten den Patentinhaber in die Lage versetzen, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung die Erfindung auf den Gebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten mittelbar oder unmittelbar zu benutzen. Allerdings sollten die Rechte des Patentinhabers Beschränkungen unterliegen, damit Dritte die Erfindung beispielsweise für private oder nichtgewerbliche Zwecke, für Versuchszwecke und für zulässige Handlungen nach EU-Recht (im Bereich der Tierarzneimittel, Humanarzneimittel, Pflanzenvarietäten, des urheberrechtlichen Schutzes von Computerprogrammen und des Rechtsschutzes von biotechnologischen Erfindungen) und nach internationalem Recht benutzen können und damit Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs geschützte Nutztiere zu landwirtschaftlichen Zwecken einsetzen können,
- (11) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte der Grundsatz des Erlöschens von Rechten auch im Zusammenhang mit Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung gelten. Daher sollten sich durch ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung verliehene Rechte nicht auf Handlungen erstrecken, die das patentierte Erzeugnis betreffen und die innerhalb der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nachdem dieses Erzeugnis in der Europäischen Union durch den Patentinhaber in Verkehr gebracht wurde.
- (12) Als Gegenstand des Vermögens sollte das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats behandelt werden, in dem der Patentinhaber gemäß dem Europäischen Patentregister zum Zeitpunkt der Einreichung der Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat. Hat der Patentinhaber weder seinen Wohnsitz noch Sitz der Niederlassung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, sollte das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung wie ein nationales Patent des Mitgliedstaates behandelt werden, in dem die Europäische Patentorganisation ihren Sitz hat.
- (13) Um die wirtschaftliche Nutzung von Erfindungen, die durch Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung geschützt werden, zu fördern und zu vereinfachen, sollte der Patentinhaber sein Patent einem Lizenznehmer zu den vom Patentinhaber festgelegten Bedingungen gegen angemessene Vergütung anbieten können. Hierzu kann der Patentinhaber dem Europäischen Patentamt eine Erklärung vorlegen, dass er bereit ist, eine Lizenz gegen

- angemessene Vergütung zu gewähren. In diesem Fall sollten die Jahresgebühren für den Patentinhaber nach Eingang dieser Erklärung gesenkt werden.
- (14) Die Gruppe von Mitgliedstaaten, die vom Neunten Teil des EPÜ Gebrauch macht, kann dem Europäischen Patentamt Aufgaben übertragen und einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (nachstehend „engerer Ausschuss“) einsetzen.
- (15) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dem Europäischen Patentamt bestimmte Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung übertragen und zwar insbesondere in Bezug auf die Verwaltung der Anträge auf einheitliche Wirkung, die Eintragung der einheitlichen Wirkung, etwaiger Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Widerrufe oder des Erlöschens von Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung, die Erhebung und Verteilung der Jahresgebühren, die Veröffentlichung von Übersetzungen zu Informationszwecken während eines Übergangszeitraums und die Verwaltung eines Kompensationssystems für die Übersetzungskosten der Anmelder, die europäische Patentanmeldungen in einer Sprache einreichen, die keine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Anträge auf einheitliche Wirkung einen Monat nach dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt dem Europäischen Patentamt vorliegen und in der Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt zusammen mit der Übersetzung eingereicht werden, die für den Übergangszeitraum mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates [Übersetzungsregelungen] festgelegt wurde.
- (16) Patentinhaber sollten eine einheitliche Jahresgebühr für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entrichten. Die Jahresgebühren sollten über die gesamte Laufzeit des Patents hinweg progressiv gestaltet sein und zusammen mit den in der Antragsphase an die Europäische Patentorganisation zu entrichtenden Gebühren alle Kosten für die Erteilung des Europäischen Patents und die Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes abdecken. Die Höhe der Jahresgebühren sollte so festgelegt werden, dass das Ziel, Innovationen zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken, erreicht wird. Sie sollte sich auch an der Größe des durch das Patent abgedeckten Marktes und an der Höhe der nationalen Jahresgebühren für ein durchschnittliches Europäisches Patent orientieren, das in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt wirksam wird, an dem die Höhe der Jahresgebühren von der Kommission erstmals festgelegt wird.
- (17) Höhe und Aufteilung der Jahresgebühren sollten in angemessener Weise festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass alle Kosten, die dem Europäischen Patentamt aus den ihm übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Patentschutz entstehen, vollständig durch die Einnahmen aus den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung gedeckt werden, so dass die Einnahmen aus den Jahresgebühren und die an die Europäische Patentorganisation in der Antragsphase zu entrichtenden Gebühren einen ausgeglichenen Haushalt der Europäischen Patentorganisation gewährleisten.
- (18) Die Jahresgebühren sollten an die Europäische Patentorganisation entrichtet werden. Die Jahresgebühren werden zu 50 % abzüglich der dem Europäischen Patentamt für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Patentschutz entstehenden Kosten auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgeteilt, die diese Einnahmen für patentrelevante Zwecke verwenden sollten. Der jeweilige Anteil sollte auf der Grundlage der

Kriterien der Fairness, Ausgewogenheit und Relevanz, d. h. des Umfangs der Patenttätigkeiten und der Größe des Marktes festgelegt werden. Den jeweiligen Anteil sollten die Mitgliedstaaten u. a. als Ausgleich dafür erhalten, dass sie eine andere Amtssprache als eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts haben, der Umfang ihrer Patenttätigkeiten unverhältnismäßig gering ist und sie erst jüngst der Europäischen Patentorganisation beigetreten sind.

- (19) Damit sichergestellt ist, dass Höhe und Aufteilung der Jahresgebühren den in dieser Verordnung genannten Grundsätzen genügen, sollte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, über die Höhe der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und die Aufteilung dieser Gebühren zwischen der Europäischen Patentorganisation und den teilnehmenden Mitgliedstaaten Rechtsakte zu erlassen. Besonders wichtig dabei ist, dass die Kommission im Vorfeld angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.
- (20) Durch die engere Partnerschaft zwischen dem Europäischen Patentamt und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sollte das Europäische Patentamt in die Lage versetzt werden, bei Bedarf regelmäßig die Ergebnisse von Recherchen zu nutzen, die die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz bei einer nationalen Patentanmeldung durchführen, deren Priorität in der anschließenden Anmeldung eines Europäischen Patents geltend gemacht wird. Allen diesen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz, einschließlich derjenigen, die keine Recherchen im Zuge eines nationalen Patenterteilungsverfahrens durchführen, kann im Rahmen der engeren Partnerschaft eine wesentliche Rolle zukommen, indem sie beispielsweise potenzielle Patentanmelder, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, beraten, Anmeldungen entgegennehmen, diese an das Europäische Patentamt weiterleiten und die Patentinformationen verbreiten.
- (21) Diese Verordnung sollte durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, die vom Rat gemäß Artikel 118 Absatz 2 AEUV erlassen wird, ergänzt werden.
- (22) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, nationale Patente zu erteilen und sollte das einzelstaatliche Patentrecht nicht ersetzen. Patentanmelder sollten die Wahl haben, entweder ein nationales Patent, ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, ein Europäisches Patent mit Wirkung in einem oder mehreren Vertragsstaaten des EPÜ oder ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, das in einem oder mehreren anderen EPÜ-Vertragsstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, validiert ist, anzumelden.
- (23) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip gegebenenfalls Maßnahmen auf dem Wege der Verstärkten Zusammenarbeit ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird die mit Beschluss 2011/167/EU des Rates genehmigte Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umgesetzt.

Diese Verordnung stellt ein besonderes Übereinkommen im Sinne von Artikel 142 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) in seiner aktuellen Fassung (nachstehend „EPÜ“) dar.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „Teilnehmender Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat, der zum Zeitpunkt des in Artikel 12 genannten Antrags auf einheitliche Wirkung an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes auf der Grundlage des Beschlusses 2011/176/EU des Rates oder auf der Grundlage eines gemäß Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV gefassten Beschlusses teilnimmt.
- (b) „Europäisches Patent“ bezeichnet ein Patent, das vom Europäischen Patentamt nach den Regeln und Verfahren des EPÜ erteilt wird.
- (c) „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ bezeichnet ein Europäisches Patent, das aufgrund dieser Verordnung einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten hat.
- (d) „Europäisches Patentregister“ bezeichnet das gemäß Artikel 127 EPÜ beim Europäischen Patentamt geführte Register.
- (e) „Europäisches Patentblatt“ bezeichnet die in Artikel 129 EPÜ genannte regelmäßige Veröffentlichung.

Artikel 3 Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

1. Europäische Patente, die mit identischem Schutzbereich für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurden, haben einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, sofern ihre einheitliche Wirkung in dem in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b genannten Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wurde.

Europäische Patente, die mit unterschiedlichen Ansprüchen für verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten erteilt wurden, haben keine einheitliche Wirkung.

2. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung hat einen einheitlichen Charakter. Es bietet einheitlichen Schutz und hat gleiche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Unbeschadet Artikel 5 kann ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, lizenziert, übertragen oder widerrufen werden bzw. erlöschen.

3. Die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents gilt in dem Umfang als nicht eingetreten, in dem das Europäische Patent widerrufen oder beschränkt wurde.

Artikel 4

Tag des Eintritts der Wirkung

1. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wird am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt durch das Europäische Patentamt in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam.
2. Sofern die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents eingetragen wurde, ergreifen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt die Wirkung eines Europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als noch nicht eingetreten gilt.

Artikel 5

Prioritätsrechte

Bei einer Beschränkung oder einem Widerruf mangels Neuheit nach Maßgabe von Artikel 54 Absatz 3 EPÜ haben die Beschränkung oder der Widerruf eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nur in dem/den teilnehmenden Mitgliedstaat(en) Wirkung, der/die in der früheren Bekanntmachung der Europäischen Patentanmeldung benannt wurde(n).

KAPITEL II WIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN PATENTS MIT EINHEITLICHER WIRKUNG

Artikel 6

Das Recht, die unmittelbare Benutzung der Erfindung zu verbieten

Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verleiht dem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- (a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- (a) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden, oder, falls der Dritte weiß oder gewusst haben sollte, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, oder zur Anwendung im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten anzubieten.
- (b) das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 7

Das Recht, die mittelbare Benutzung der Erfindung zu verbieten

1. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung verleiht seinem Inhaber das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es gewusst haben sollte, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 6 verbotenen Weise zu handeln.
3. Personen, die die in Artikel 8 Buchstaben a bis d genannten Handlungen vornehmen, gelten nicht als zur Benutzung der Erfindung berechnete Personen im Sinne von Absatz 1.

Artikel 8

Beschränkung der Wirkungen des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung

Die durch das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf:

- (a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- (c) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;

- (d) Handlungen, die ausschließlich zum Zweck der Durchführung der notwendigen Tests und Versuche gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2001/82/EG²⁶ oder Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2001/83/EG²⁷ in Bezug auf ein Patent für ein Erzeugnis im Sinne einer der beiden Richtlinien vorgenommen werden;
- (e) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung und auf Handlungen bezüglich der so zubereiteten Arzneimittel;
- (f) den an Bord von Schiffen von anderen Ländern als den teilnehmenden Mitgliedstaaten stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der teilnehmenden Mitgliedstaaten gelangen, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;
- (g) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft-, Land- oder sonstigen Fahrzeuge anderer Staaten als der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten gelangen;
- (h) die in Artikel 27 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944²⁸ genannten Handlungen, sofern diese Handlungen das Flugzeug eines anderen Landes als eines teilnehmenden Mitgliedstaats betreffen;
- (i) Handlungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94²⁹ unter die Ausnahmeregelung für Landwirte fallen, die mutatis mutandis gilt;
- (j) die Verwendung von geschützten Nutztieren durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsgut vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Diese Verwendung umfasst die Bereitstellung des Tieres oder des anderen tierischen Vermehrungsguts zu den Zwecken seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, aber nicht den Verkauf als Teil oder zum Zwecke der auf kommerzieller Basis durchgeführten Vermehrungstätigkeit;
- (k) Handlungen und die Verwendung von Informationen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG³⁰ des Rates, insbesondere gemäß ihren Bestimmungen zur Dekompilierung und Interoperabilität erlaubt sind; und

²⁶ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.) in ihrer geänderten Fassung.

²⁷ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) in ihrer geänderten Fassung.

²⁸ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), „Abkommen von Chicago“, Dokument 7300/9 (9. Ausgabe, 2006)

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

- (l) Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates erlaubt sind.

Artikel 9

Erschöpfung des Rechts aus dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung

Die durch das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verliehenen Rechte erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Patentinhaber hat berechnigte Gründe, sich dem weiteren Vertrieb des Erzeugnisse zu widersetzen.

KAPITEL III

EIN EUROPÄISCHES PATENT MIT EINHEITLICHER WIRKUNG ALS EIN GEGENSTAND DES VERMÖGENS

Artikel 10

Behandlung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wie ein nationales Patent

1. Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens ist in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu behandeln, in denen, gemäß dem Europäischen Patentregister:
 - (a) der Patentinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung der Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Hauptniederlassung hat; oder
 - (b) der Patentinhaber zu diesem Zeitpunkt einen Sitz der Niederlassung hat, sofern Buchstabe a nicht zutrifft.
2. Sind im Europäischen Patentregister mehrere Personen als gemeinsame Patentinhaber eingetragen, gilt Absatz 1 Buchstabe a für den erstgenannten Patentinhaber. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 1 Buchstabe a für den nächsten gemeinsamen Patentinhaber in der Reihenfolge der Eintragung. Ist Absatz 1 Buchstabe a auf keinen der gemeinsamen Patentinhaber zutreffend, gilt Absatz 1 Buchstabe b sinngemäß.
3. Hat für die Zwecke der Absätze 1 oder 2 keiner der Patentinhaber seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Niederlassung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, ist ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Vermögens in seiner Gesamtheit und in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten wie ein nationales Patent des Staates zu behandeln, in dem die Europäische Patentorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 EPÜ ihren Sitz hat.

³⁰ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122 vom 17.05.1991, S. 42).

³¹ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13).

4. Der Erwerb eines Rechts darf nicht von einem Eintrag in ein nationales Patentregister abhängig gemacht werden.

Artikel 11
Lizenzbereitschaft

1. Der Inhaber eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kann dem Europäischen Patentamt eine Erklärung vorlegen, dass er bereit ist, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten.
2. Eine auf der Grundlage dieser Verordnung erworbene Lizenz gilt als Vertragslizenz.

KAPITEL IV
INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 12
Umsetzung durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten

1. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen dem Europäischen Patentamt im Sinne von Artikel 143 EPÜ die folgenden Aufgaben, die das Europäische Patentamt nach seinen internen Regeln ausführt:
- (a) die Verwaltung von Anträgen von Inhabern Europäischer Patente auf einheitliche Wirkung;
 - (b) die Verwaltung eines Registers für den einheitlichen Patentschutz, in das sowohl die einheitliche Wirkung als auch etwaige Beschränkungen, Lizenzen, Übertragungen, Widerrufe oder das Erlöschen eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eingetragen werden, sowie die Eingliederung dieses Registers in das Europäische Patentregister;
 - (c) die Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen über die Lizenzbereitschaft gemäß Artikel 11, deren Widerruf sowie die Lizenzzusagen im Rahmen internationaler Normungsgremien;
 - (d) die Veröffentlichung der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates [Übersetzungsregelungen] geforderten Übersetzungen während des in jenem Artikel genannten Übergangszeitraums;
 - (e) die Erhebung und Verwaltung der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in den Folgejahren des Jahres, in dem das unter Buchstabe b genannte Register einen Hinweis auf die Patenterteilung enthält; die Erhebung und Verwaltung zusätzlichen Gebühren, die bei verspäteter Zahlung der Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit zu zahlen sind, sowie die Verteilung eines Teils der eingenommenen Jahresgebühren an die teilnehmenden Mitgliedstaaten; und

- (f) die Verwaltung eines Kompensationssystems für die Übersetzungskosten der Patentanmelder, die eine Patentanmeldung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einreichen, die keine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist.

Für die Zwecke von Buchstabe a stellen die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicher, dass Anträge des Patentinhabers auf einheitliche Wirkung für ein Europäisches Patent in der in Artikel 14 Absatz 3 EPÜ festgelegten Verfahrenssprache spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt eingereicht werden.

Für die Zwecke von Buchstabe b stellen die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicher, dass für den Fall, dass eine einheitliche Wirkung beantragt wurde, diese im Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wird, dass während der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates [Übersetzungsregelung] die in jenem Artikel geforderte Übersetzung beigefügt wurde und dass das Europäische Patentamt über Beschränkungen und Widerrufe des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung informiert wird.

2. Als EPÜ-Vertragsstaaten gewährleisten die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Verwaltung und Überwachung der Aktivitäten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben durch das Europäische Patentamt. Hierzu setzen sie im Sinne von Artikel 145 EPÜ einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation ein.
3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsschutz vor einem nationalen Gericht gegen Verwaltungsentscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben trifft.

KAPITEL V FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 13 Grundsatz

Ausgaben, die dem Europäischen Patentamt bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehen, die ihm im Sinne von Artikel 143 EPÜ von den Mitgliedstaaten übertragen wurden, sind durch die Einnahmen aus den Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung zu decken.

Artikel 14 Jahresgebühren

1. Die Jahresgebühren und die zusätzlichen Gebühren für die verspätete Zahlung der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sind vom Patentinhaber an die Europäische Patentorganisation zu entrichten. Diese Jahresgebühren sind auf der Grundlage dieser Verordnung in den Folgejahren des Jahres fällig, in dem das Europäische Patentregister einen Hinweis auf die Erteilung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung enthält.

2. Werden die Jahresgebühr und gegebenenfalls eine zusätzliche Gebühr nicht fristgerecht gezahlt, erlischt das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung.
3. Im Falle von Artikel 11 Absatz 1 werden die für ein Patent zu zahlenden Jahresgebühren, die nach Eingang der Erklärung fällig werden, gesenkt.

Artikel 15
Höhe der Jahresgebühren

1. Die Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung
 - (a) sind über die gesamte Laufzeit des Patents hinweg progressiv gestaltet;
 - (b) sind so hoch festzulegen, dass sämtliche Kosten für die Erteilung und Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes gedeckt sind, und
 - (c) sind so hoch festzulegen, dass sie zusammen mit den an die Europäische Patentorganisation in der Antragsphase zu entrichtenden Gebühren einen ausgeglichenen Haushalt der Organisation sicherstellen.
2. Die Höhe der Jahresgebühren ist im Hinblick auf folgende Ziele festzulegen:
 - (a) Erleichterung von Innovationen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen,
 - (b) Orientierung an der Größe des durch das Patent abgedeckten Marktes,
 - (c) Anlehnung an die Höhe der nationalen Jahresgebühren für ein durchschnittliches Europäisches Patent, das in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt wirksam wird, an dem die Höhe der Jahresgebühren von der Kommission erstmals festgelegt wird.
3. Zur Erreichung der in diesem Kapitel festgelegten Ziele orientiert sich die Kommission bei der Festlegung der Höhe der Jahresgebühren an Folgendem:
 - (a) Höhe der Jahresgebühren, die für die durchschnittliche geografische Abdeckung der üblichen Europäischen Patente zu entrichten sind,
 - (b) Verlängerungsrate Europäischer Patente und
 - (c) Zahl der Anträge auf einheitlichen Schutz.
4. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß den Absätzen 1 bis 3 und Artikel 17 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Höhe der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu erlassen.

Artikel 16
Verteilung

1. Der Anteil der Jahresgebühren, der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, beträgt 50 % der in Artikel 14 genannten Jahresgebühren, die für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 12 zu entrichten sind, abzüglich der Verwaltungskosten für den einheitlichen Patentschutz.
2. Zur Erreichung der in diesem Kapitel festgelegten Ziele teilt die Kommission den in Absatz 1 genannten Anteil der Jahresgebühren auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten nach den folgenden Kriterien der Fairness, Ausgewogenheit und Relevanz auf:
 - (a) Zahl der Patentanmeldungen,
 - (b) Größe des Marktes gemessen an der Bevölkerungszahl,
 - (c) Ausgleichsleistungen an Mitgliedstaaten, die eine andere Amtssprache als eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts haben, deren Umfang an Patenttätigkeiten unverhältnismäßig gering ist und die erst jüngst der Europäischen Patentorganisation beigetreten sind.
3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten verwenden den ihnen gemäß Absatz 1 zugeteilten Betrag für patentrelevante Zwecke.
4. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß den Absätzen 1 bis 3 und Artikel 17 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Verteilung der Jahresgebühren auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erlassen.

Artikel 17
Ausübung der Delegation

1. Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die in den Artikeln 15 und 16 festgelegte Befugnisübertragung wird der Kommission ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] für einen unbefristeten Zeitraum gewährt.
3. Die in den Artikeln 15 und 16 festgelegte Befugnisübertragung kann zu jedem Zeitpunkt vom Europäischen Parlament oder dem Rat widerrufen werden. Die Befugnisübertragung wird per Beschluss widerrufen, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.
4. Sobald sie einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, unterrichtet die Kommission gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat hierüber.
5. Ein gemäß den Artikeln 15 und 16 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem

das Europäische Parlament und der Rat hiervon unterrichtet wurden, Einwände erheben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat vor Ablauf dieser Frist beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Europäischen Patentamt

Die Kommission arbeitet im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung eng mit dem Europäischen Patentamt in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen zusammen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet den regelmäßigen Meinungsaustausch über die Funktionsweise der Arbeitsvereinbarung und insbesondere die Frage der Jahresgebühren und die Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Patentorganisation.

Artikel 19

Anwendung des Wettbewerbsrechts und der Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb

Diese Verordnung berührt weder die Anwendung des Wettbewerbsrechts noch die Rechtsvorschriften in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb.

Artikel 20

Bericht über die Durchführung dieser Verordnung

1. Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens sechs Jahre nachdem das erste Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung auf den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam geworden ist, einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu ihrer Änderung. Danach hat die Kommission alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vorzulegen.
2. Die Kommission legt regelmäßig Berichte über die Funktionsweise der in Artikel 14 festgelegten Jahresgebühren vor und geht dabei insbesondere auf die fortlaufende Einhaltung der in Artikel 15 genannten Grundsätze ein.

Artikel 21

Meldung durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten melden der Kommission die gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 12 verabschiedeten Maßnahmen bis zu dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Zeitpunkt.

Artikel 22
Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Sie findet Anwendung ab dem [*der genaue Tag ist noch abhängig vom Tag der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. xx/xx des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen festzulegen, mit dem er zusammenfällt*].
3. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 12 genannten Vorschriften bis spätestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eingeführt wurden.
4. Der einheitliche Patentschutz kann für jedes Europäische Patent beantragt werden, das ab dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt erteilt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. April 2011 (18.04)
(OR. en)**

9226/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0094 (CNS)**

PI 32

VORSCHLAG

der:	Europäischen Kommission
vom:	15. April 2011
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 216 endgültig
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Pierre de BOISSIEU, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: KOM(2011) 216 endgültig

9226/11

DG CI

SST/zb

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.4.2011
KOM(2011) 216 endgültig

2011/0094 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines
einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden
Übersetzungsregelungen**

{KOM(2011) 215 endgültig}
{SEK(2011) 482 endgültig}
{SEK(2011) 483 endgültig}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

I. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

1.1. Rückblick

In der Europäischen Union (EU) wird der Patentschutz derzeit entweder durch die nationalen Patentämter gewährt, die nationale Patente erteilen, oder durch das Europäische Patentamt (EPA) auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)¹. Wird ein europäisches Patent durch das EPA erteilt, muss es jedoch noch von jedem Mitgliedstaat, in dem Patentschutz gewünscht wird, validiert werden. Für die Validierung eines europäischen Patents kann ein Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht u. a. fordern, dass der Patentinhaber auch eine Übersetzung des Patents in der Landessprache dieses Mitgliedstaats einreicht². Damit ist das derzeitige Patentsystem in der EU, insbesondere mit Blick auf die Übersetzungserfordernisse, mit sehr hohen Kosten verbunden und äußerst aufwändig. Die Gesamtkosten für die Validierung eines durchschnittlichen europäischen Patents allein in 13 Mitgliedstaaten belaufen sich auf 12 500 EUR und bei einer Validierung in der gesamten EU auf 32 000 EUR. Die derzeitigen Validierungskosten in der EU werden mit etwa 193 Millionen EUR pro Jahr veranschlagt.

Sowohl in der Strategie Europa 2020³ als auch in der Binnenmarktakte⁴ wird die Schaffung einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft als ein Schwerpunkt genannt. Mit beiden Initiativen wird das Ziel verfolgt, durch die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in den EU-Mitgliedstaaten, flankiert durch ein einheitliches System zur Beilegung von Patentstreitfällen, die Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen zu verbessern.

Obwohl gemeinhin anerkannt wird, dass der fehlende einheitliche Patentschutz für europäische Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil darstellt, war die Europäische Union bislang nicht in der Lage, den Patentschutz zu vereinheitlichen. Im August 2000 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent angenommen⁵. 2002 nahm das Europäische Parlament hierzu eine legislative Entschließung an⁶. 2003 nahm der Rat eine gemeinsame politische Ausrichtung⁷ zum Gemeinschaftspatent an, konnte jedoch keine abschließende Einigung erzielen. Nachdem die Kommission ihre Mitteilung „Vertiefung des Patentsystems in Europa“⁸ im April 2007 angenommen hatte, wurden die Gespräche über den Vorschlag im Rat wieder aufgenommen. Die Kommission bekräftigte dabei ihre Absicht, ein einheitliches Gemeinschaftspatent zu schaffen.

¹ http://www.epo.org/index_de.html.

² Um die durch die Validierungserfordernisse verursachten Kosten zu verringern, verabschiedeten die EPÜ-Vertragsstaaten im Jahr 2000 das so genannte „Londoner Übereinkommen“ (Übereinkommen über die Anwendung von Artikel 65 EPÜ ABl. EPA 2001, 550), das derzeit in elf EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet und zu einer Verringerung des Übersetzungsaufwands geführt hat.

³ KOM(2010) 2020.

⁴ KOM(2010) 608 endg./2.

⁵ KOM(2000) 412.

⁶ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent - KOM(2000)412 – C5-0461/2000 – 2000/0177 (CNS) (ABl. C 127E vom 29.5.2003, S. 519-526).

⁷ Ratsdokument 7159/03.

⁸ KOM(2007) 165.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine gesonderte Rechtsgrundlage für europäische Rechtstitel zum Schutz des geistigen Eigentums geschaffen. Nach Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum. Für die Festlegung der Sprachenregelungen für europäische Rechte am geistigen Eigentum gilt jedoch als Rechtsgrundlage Artikel 118 Absatz 2 AEUV, demzufolge der Rat die Sprachenregelungen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließt. Daher sind die Übersetzungsregelungen für ein einheitliches Patentsystem in der EU in einer gesonderten Verordnung festzulegen.

Im Dezember 2009 verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur „Verbesserung des Patentsystems in Europa“⁹ und eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das EU-Patent¹⁰. Dabei wurden jedoch aufgrund der vorstehend erläuterten veränderten Rechtsgrundlage die Übersetzungsregelung ausgenommen.

Am 30. Juni 2010 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union an¹¹. Diesem Vorschlag war eine Folgenabschätzung¹² beigelegt, in der die verschiedenen Optionen für die Übersetzungsregelung geprüft wurden. Im Protokoll der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom 10. November 2010 wurde festgestellt, dass trotz intensiver Bemühungen des Ratsvorsitzes keine Einstimmigkeit über die Übersetzungsregelungen erzielt werden konnte¹³. Auf der Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ am 10. Dezember 2010¹⁴ wurde bestätigt, dass unüberwindbare Schwierigkeiten eine einmütige Zustimmung zum damaligen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft unmöglich machten. Das Fazit hieraus war, dass das Ziel der vorgeschlagenen Verordnung, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge in der gesamten Europäischen Union einen einheitlichen Patentschutz zu schaffen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erreicht werden könne.

Auf Antrag von zwölf Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Slowenien, Schweden und das Vereinigte Königreich) legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Ermächtigung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des einheitlichen Patentschutzes¹⁵ vor. In ihren Anträgen ersuchten diese Mitgliedstaaten die Kommission, ihre im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit vorgelegten Legislativvorschläge auf die jüngsten Verhandlungen im Rat zu stützen. Nach Verabschiedung des Vorschlags teilten Bulgarien, Belgien, die Tschechische Republik, Griechenland, Irland, Zypern, Lettland, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und die Slowakei ihre Absicht mit, sich ebenfalls der Verstärkten Zusammenarbeit anzuschließen. Nachdem das Europäische Parlament am 10. März 2011 seine Zustimmung gegeben hatte, wurde der Vorschlag für den Ermächtigungsbeschluss vom Rat angenommen.

⁹ Ratsdokument 17229/09.

¹⁰ Ratsdokument 16113/09/ Add.1. Der Begriff „Gemeinschaftspatent“ wurde aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon in „EU-Patent“ geändert.

¹¹ KOM(2010) 350.

¹² SEK(2010) 796.

¹³ Pressemitteilung über die außerordentliche Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)“, 16041/10, vom 10.11.2010.

¹⁴ Siehe Pressemitteilung 17668/10.

¹⁵ KOM(2010) 790.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die mit Beschluss 2011/167/EU des Rates genehmigte Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umgesetzt¹⁶.

1.2. Rechtlicher Ansatz

Anders als der Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 2000 stützt sich dieser Vorschlag auf das bereits bestehende Europäische Patentsystem und verleiht den Europäischen Patenten einheitliche Wirkung, die für die Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wurden. Der einheitliche Patentschutz ist fakultativ und wird neben den nationalen und europäischen Patenten Bestand haben. Die Inhaber von europäischen Patenten, die vom Europäischen Patentamt erteilt wurden, können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents beim EPA einen Antrag auf Registrierung der einheitlichen Wirkung einreichen. Sobald das Patent eingetragen ist, bietet die einheitliche Wirkung einen einheitlichen Schutz, der in der Gesamtheit der Hoheitsgebiete aller teilnehmenden Mitgliedstaaten gleichermaßen wirksam ist. Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung können nur gemeinsam für die Gesamtheit dieser Hoheitsgebiete erteilt, übertragen oder widerrufen werden bzw. erlöschen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten übertragen die Aufgabe der Verwaltung der Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung auf das EPA.

2. KONSULTATIONEN INTERESSIERTER KREISE

Im Januar 2006 startete die Kommission eine umfangreiche Konsultation zur künftigen Patentpolitik in Europa¹⁷. Von vielen unterschiedlichen Interessengruppen gingen über 2500 Antworten ein, darunter von Unternehmen aller Branchen, von Industrie- und KMU-Verbänden, Patentanwälten, Behörden und Hochschulen. Gefordert wurde ein europäisches Patentsystem, das Anreize für Innovationen gibt, die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sicherstellt, den Technologietransfer vereinfacht, allen Marktteilnehmern zur Verfügung steht und Rechtssicherheit bietet. Die Antworten brachten die Unzufriedenheit der interessierten Kreise über die mangelnden Fortschritte beim Projekt für ein Gemeinschaftspatent klar zum Ausdruck. Vor allem lehnten nahezu alle Teilnehmer (die Nutzer des Patentsystems) die Übersetzungsregelungen ab, wie sie in der gemeinsamen politischen Ausrichtung des Rates im Jahr 2003 enthalten waren und demzufolge der Patentinhaber eine Übersetzung der Ansprüche (mit Rechtswirkung) in alle Amtssprachen der Gemeinschaft hätte vorlegen müssen.

Die interessierten Kreise forderten zusammenfassend ein „einheitliches, erschwingliches und wettbewerbsfähiges“ Gemeinschaftspatent. Diese Botschaft wurde auf einer öffentlichen Anhörung am 12. Juli 2006 nochmals unterstrichen, bei der ein breites Spektrum von Interessengruppen seine Unterstützung für die Schaffung eines wirklich einheitlichen Qualitätspatents deutlich machte. Sie verwiesen allerdings darauf, dass der Nutzen des Projekts nicht durch politische Kompromisse untergraben werden sollte. Insbesondere die

¹⁶ Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 76 vom 22.3.2011, S.53).

¹⁷ Das Konsultationspapier, die hierauf eingegangenen Antworten und der Bericht über erste Ergebnisse der Konsultation können abgerufen werden unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/patent/consultation_de.htm.

Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstrichen die Bedeutung moderater Patentierungskosten.

Auch bei der Konsultation zum „Small Business Act for Europe“, der eine Reihe von Initiativen zur Unterstützung europäischer KMU umfasste, wurde die Frage des einheitlichen Patentschutzes ausführlich behandelt¹⁸. Von den kleinen und mittleren Unternehmen wurden die hohen Patentgebühren und die rechtliche Komplexität des Patentsystems als größtes Hindernis genannt¹⁹. In ihren jeweiligen Beiträgen zur Konsultation haben Unternehmen allgemein und KMU-Vertreter im Besonderen eine deutliche Senkung der Patentierungskosten für das künftige einheitliche Patent gefordert²⁰.

Jüngst veröffentlichte Positionspapiere verschiedener interessierter Kreise gehen auf den einheitlichen Patentschutz ein. Europäische Industrieverbände, wie beispielsweise BusinessEurope²¹, UEAPME²² und Eurochambres²³ bekräftigen, dass kleine wie große Unternehmen einen einfachen, kostengünstigen und zugänglichen Patentschutz wünschen. Mit den gleichen Fragen befassen sich nationale Industrieverbände in vielen Mitgliedstaaten auch sektorübergreifend²⁴. Die interessierten Kreise unterstrichen, dass sich eine wie immer geartete Lösung für den einheitlichen Patentschutz auf die bestehenden Mechanismen für die Patenterteilung in Europa stützen sollte und eine Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens nicht notwendig sei.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Diesem Vorschlag liegt eine Folgenabschätzung bei, die auf die wichtigsten Probleme beim gegenwärtigen europäischen Patentsystem eingeht: i) hohe Kosten für Übersetzung und Veröffentlichung europäischer Patente, ii) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Aufrechterhaltung des Patentschutzes (Jahresgebühren sind in jedem Jahr und in jedem Land, in dem das Patent validiert ist, zu entrichten) und iii) Verwaltungsaufwand für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten im Zusammenhang mit Patenten. Der Zugang zu einem umfassenden Patentschutz in Europa ist damit so kostspielig und komplex, dass er für viele Erfinder und Unternehmen nicht zugänglich ist.

Die Folgenabschätzung untersucht die Auswirkungen folgender Optionen:

Option 1 (Referenzszenarium): Die Kommission ergreift keine Maßnahmen.

¹⁸ KOM(2008) 394.

¹⁹ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/small-business-act/index_de.htm.

²⁰ Erwartungen der UEAPME an den Vorschlag für ein „European Small Business Act“, abrufbar unter: www.ueapme.com. Antwort auf die Anhörung zum „Small Business Act for Europe“, abrufbar unter: <http://www.eurochambres.eu>.

²¹ Ansichten zu zentralen Fragen der in Europa geführten Debatte zur Patentreform sind abrufbar unter <http://www.businesseurop.eu>.

²² Position zu den jüngsten politischen Entwicklungen beim europäischen Gemeinschaftspatent, abrufbar unter: <http://www.ueapme.com>.

²³ Positionspapier zum europäischen Patentsystem, abrufbar unter <http://www.eurochambres.eu>.

²⁴ Positionspapiere unter anderem des BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie), des DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag), der CBI (Confederation of British Industries), des CCIP (Chambre de commerce et d'industrie de Paris), der CGPME (Confédération générale des petites et moyennes entreprises), der Unioncamere, von DigitalEurope, Orgalime, ACT (Association for Competitive Technology) und Cefic.

Option 2: Die Kommission setzt ihre Arbeiten an einem EU-Patent für 27 Mitgliedstaaten gemeinsam mit den anderen Organen fort.

Option 3: Die Kommission legt Vorschläge für Verordnungen zur Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit vor:

Teilloption 3.1: Die Kommission schlägt Übersetzungsregelungen für den Bereich des einheitlichen Patentschutzes vor, die ihrem Vorschlag vom 30. Juni 2010 entsprechen.

Teilloption 3.2: Die Kommission schlägt Übersetzungsregelungen im Bereich des einheitlichen Patentschutzes vor, die sich auf ihren Vorschlag vom 30. Juni 2010 stützen und Elemente des vom Rat erörterten Kompromissvorschlags enthalten.

Die Folgenabschätzung hat gezeigt, dass Option 3 in Verbindung mit Teilloption 3.2 der Vorzug zu geben ist.

Diese Probleme lassen sich nur auf EU-Ebene lösen, da die Mitgliedstaaten ohne eine Rechtsgrundlage der EU kaum in der Lage wären, Patenten eine einheitliche rechtliche Wirkung in mehreren Mitgliedstaaten zu verleihen.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit Beschluss 2011/167/EU ermächtigt der Rat die in Artikel 1 des Beschlusses genannten Mitgliedstaaten, eine Verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu begründen.

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Sprachenregelungen für europäische Rechte an geistigem Eigentum, die einen einheitlichen Schutz in der gesamten Europäischen Union gewähren, bildet Artikel 118 Absatz 2 AEUV, demzufolge der Rat diese in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festlegt und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließt.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

6. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG

Artikel 1 - Gegenstand

Dieser Artikel legt den Gegenstand der Verordnung fest.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel enthält die Begriffsbestimmungen der wesentlichen Begriffe dieser Verordnung.

Artikel 3 – Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung

Nach diesem Artikel sind keine weiteren Übersetzungen erforderlich, sobald die Patentschrift eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ veröffentlicht wurde. Nach Artikel 14 Absatz 6 EPÜ werden europäische Patentschriften in der Verfahrenssprache vor dem EPA veröffentlicht und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des EPA. Weitere Übersetzungen werden nur im Fall eines Rechtsstreits (Artikel 4) und während eines Übergangszeitraums (Artikel 6) gefordert. Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist in der Verfahrenssprache einzureichen.

Artikel 4 – Übersetzung im Falle eines Rechtsstreits

Der Patentinhaber hat im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eine vollständige Übersetzung des Patents in einer Amtssprache des teilnehmenden Mitgliedstaats vorzulegen, in dem entweder die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat oder in dem der mutmaßliche Patentrechtsverletzer ansässig ist. Auf Anforderung des in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Streitfälle bezüglich des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zuständigen Gerichts hat der Patentinhaber darüber hinaus eine vollständige Übersetzung des Patents in der Verfahrenssprache dieses Gerichts vorzulegen. Die Kosten für diese Übersetzungen sind vom Patentinhaber zu tragen. Bei einem Rechtsstreit bezüglich der Forderung nach Schadenersatz zieht das angerufene Gericht, bevor ihm eine Übersetzung in seiner eigenen Sprache vorgelegt wurde, in Betracht, dass der mutmaßliche Patentrechtsverletzer in gutem Glauben gehandelt haben könnte und möglicherweise nicht gewusst hat oder berechtigterweise nicht wissen konnte, dass er das Patent verletzt hat.

Artikel 5 – Verwaltung des Kompensationssystems

Nach diesem Artikel wird die Verwaltung des Kompensationssystems für Patentanmelder, die eine Patentanmeldung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einreichen, die keine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist, gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] von den teilnehmenden Mitgliedstaaten dem Europäischen Patentamt übertragen.

Artikel 6 – Übergangsmaßnahmen

Nach diesem Artikel gelten für einen gewissen Zeitraum Übergangsmaßnahmen bis ein qualitativ hochwertiges System für die maschinelle Übersetzung in alle Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung steht.

Daher ist während eines Übergangszeitraums einem Antrag auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes Folgendes beizufügen: i) eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in Englisch für den Fall, dass die Verfahrenssprache vor dem EPA im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 EPÜ Französisch oder Deutsch ist, oder ii) eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in einer beliebigen Amtssprache der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Amtssprache der Europäischen Union ist, für den Fall, dass die Verfahrenssprache vor dem EPA Englisch ist.

Diese während des Übergangszeitraums notwendigen Übersetzungen werden vom Europäischen Patentamt so bald wie möglich, nachdem ein Antrag auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] eingereicht wurde, veröffentlicht. Ferner ist festgelegt, dass der Wortlaut dieser Übersetzungen nicht rechtsverbindlich ist und lediglich Informationszwecken dient.

Der Übergangszeitraum sollte dann enden, sobald qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung stehen. Die Qualität der maschinellen Übersetzungen sollte regelmäßig und objektiv durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss überprüft werden, der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Patentorganisation gemäß Artikel 12 der Verordnung xx/xx [materielle Bestimmungen] eingesetzt wird und sich aus Vertretern des Europäischen Patentamts und den Nutzern des europäischen Patentsystems zusammensetzt. Diese Sachverständigengruppe wird erstmals sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung und dann alle zwei Jahre eine objektive Bewertung der Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen vornehmen. Ausgehend hiervon wird die Kommission dem Rat einen Bericht vorlegen und gegebenenfalls die Beendigung des Übergangszeitraums vorschlagen.

Es wird davon ausgegangen, dass maschinelle Übersetzungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union innerhalb von längstens zwölf Jahren zur Verfügung stehen werden. Folgt der Rat nicht dem Vorschlag der Kommission, den Übergangszeitraum zu beenden, läuft dieser automatisch 12 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung aus.

Artikel 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Da jedoch materielle Bestimmungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung durch die Verordnung (EU) Nr. xx/xx über die Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes geregelt und durch die Übersetzungsregelungen in dieser Verordnung ergänzt werden, finden diese beiden Verordnungen gemeinsam Anwendung. Daher wird der Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung so festgelegt werden, dass er mit dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] zusammenfällt.

2011/0094 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES**über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes²⁵,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁶,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Beschluss 2011/167/EU über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes wurden Bulgarien, Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Frankreich, Irland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich (nachstehend „die teilnehmenden Mitgliedstaaten“) ermächtigt, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu begründen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes²⁷ kann bestimmten Europäischen Patenten, die vom Europäischen Patentamt gemäß den Regeln und Verfahren des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in seiner aktuellen Fassung (nachstehend

²⁵ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 53.

²⁶ ABl. C vom , S. .

²⁷ ABl. C vom , S. .

das „EPÜ“) erteilt wurden, auf Antrag des Patentinhabers eine einheitliche Wirkung auf den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten verliehen werden.

- (3) Die Übersetzungsregelungen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten (nachstehend „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“) sollten gemäß Artikel 118 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend „AEUV“) in einer gesonderten Verordnung festgelegt werden.
- (4) Gemäß dem Beschluss 2011/167/EU des Rates zur Ermächtigung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sollten die Übersetzungsregelungen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung einfach und kosteneffizient sein und den Regelungen entsprechen, die in dem von der Kommission am 30. Juni 2010 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union²⁸ festgelegt waren und die im November 2010 durch einen vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromiss, der im Rat breite Unterstützung fand, ergänzt wurden²⁹.
- (5) Die Übersetzungsregelungen für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung, die kostengünstig sind, Vereinfachung bringen und Rechtssicherheit gewährleisten, sollten innovationsfördernd sein und vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen. Mit solchen Übersetzungsregelungen sollte der Zugang zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und zum Patentsystem insgesamt leichter, kostengünstiger und weniger risikobehaftet werden.
- (6) Da für die Erteilung Europäischer Patente das Europäische Patentamt zuständig ist, sollten sich die Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung auf das gängige Verfahren des Europäischen Patentamts stützen. Ziel dieser Regelungen sollte es sein, die notwendige Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Wirtschaftsakteure und den Interessen der Öffentlichkeit hinsichtlich der Verfahrenskosten und der Verfügbarkeit technischer Informationen herzustellen.
- (7) Unbeschadet bestimmter Übergangsregelungen sollten keine weiteren Übersetzungen notwendig sein, sofern die Patentschrift eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ veröffentlicht wurde. Nach Artikel 14 Absatz 6 EPÜ werden europäische Patentschriften in der Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt veröffentlicht und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts.
- (8) Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ist es legitim, vom Patentinhaber die Vorlage einer vollständigen Übersetzung des Patents in einer Amtssprache des teilnehmenden Mitgliedstaats zu fordern, in dem entweder die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat oder in dem der mutmaßliche Patentrechtsverletzer ansässig ist. Auf Anforderung des in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Streitfälle bezüglich des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zuständigen Gerichts sollte der Patentinhaber darüber hinaus eine vollständige Übersetzung des Patents in der

²⁸ KOM(2010) 350.

²⁹ Ratsdokumente 15385/10 und 15385/10 Add. 1.

Verfahrenssprache dieses Gerichts vorlegen. Diese Übersetzungen sollten nicht maschinell erstellt werden und sollten zu Lasten des Patentinhabers gehen. Bei einem Rechtsstreit bezüglich der Forderung nach Schadenersatz sollte das angerufene Gericht, bevor ihm eine Übersetzung in seiner eigenen Sprache vorgelegt wurde, in Betracht ziehen, dass der mutmaßliche Patentrechtsverletzer in gutem Glauben gehandelt haben könnte und möglicherweise nicht gewusst hat oder berechtigterweise nicht wissen konnte, dass er das Patent verletzt hat. Das zuständige Gericht sollte die Umstände im Einzelfall prüfen und unter anderem berücksichtigen, ob es sich bei dem mutmaßlichen Patentrechtsverletzer um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, das nur auf lokaler Ebene tätig ist, sowie die Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt und, während eines Übergangszeitraums, die zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung vorgelegte Übersetzung berücksichtigen.

- (9) Um den Zugang zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern, sollten Patentanmelder, die keine Sprache mit einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts gemein haben, ihre Patentanmeldungen in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union beim Europäischen Patentamt einreichen dürfen. Ergänzend hierzu sollte für Patentanmelder, denen Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung erteilt werden und die ihren Wohnsitz oder Sitz ihrer Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben, der keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts gemein hat, ein System zusätzlicher Kostenerstattungen für die Übersetzung aus dieser Sprache in die Verfahrenssprache des Europäischen Patentamts, das über die bereits für Europäische Patente geltenden Regelungen hinausgeht, bestehen und gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] vom Europäischen Patentamt verwaltet werden.
- (10) Damit Patentinformationen zugänglich sind und das technologische Wissen weitergegeben wird, sollten so bald wie möglich maschinelle Übersetzungen von Patentanmeldungen und Patentschriften in alle Amtssprachen der Europäischen Union vorliegen. Maschinelle Übersetzungen werden derzeit vom Europäischen Patentamt entwickelt und sind ein sehr wichtiges Instrument, um den Zugang zu Patentinformationen zu verbessern und das technologische Wissen weit zu verbreiten. Die baldige Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen Europäischer Patentanmeldungen und Patentschriften in alle Amtssprachen der Europäischen Union wäre zum Vorteil aller Nutzer des europäischen Patentsystems. Maschinelle Übersetzungen sind ein wesentliches Element der Politik der Europäischen Union. Diese maschinellen Übersetzungen sollten allein Informationszwecken dienen und keine Rechtskraft haben.
- (11) Während eines Übergangszeitraums bis ein System qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung steht, ist dem gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] eingereichten Antrag auf einheitliche Wirkung eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in Englisch für den Fall beizufügen, dass die Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt Französisch oder Deutsch ist, oder in einer anderen Amtssprache der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Amtssprache der Europäischen Union ist, sofern Englisch die Verfahrenssprache vor dem Europäischen Patentamt ist. Diese Regelungen stellen sicher, dass während des Übergangszeitraums alle Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung in Englisch, der in der internationalen technologischen Forschung und Veröffentlichung gängigen

Sprache vorliegen. Ferner stellen sie sicher, dass bei Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung Übersetzungen in anderen Amtssprachen der teilnehmenden Mitgliedstaaten veröffentlicht werden. Diese Übersetzungen sollten nicht automatisch angefertigt werden und ihre hohe Qualität sollte dazu beitragen, die Übersetzungsmaschinen des Europäischen Patentamts weiter zu verbessern. Auch unterstützen sie die Verbreitung von Patentinformationen. Der Übergangszeitraum sollte dann enden, sobald qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union, die einer objektiven Qualitätsbewertung standhalten, möglich sind. Die Qualität der maschinellen Übersetzungen sollte regelmäßig und objektiv durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss überprüft werden, der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Patentorganisation eingesetzt wird und sich aus Vertretern des Europäischen Patentamts und den Nutzern des europäischen Patentsystems zusammensetzt. Angesichts des technologischen Fortschritts können für die Entwicklung qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen höchstens 12 Jahre in Betracht gezogen werden. Daher sollte der Übergangszeitraum 12 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung enden, sofern kein früherer Zeitpunkt beschlossen wurde.

- (12) Da die materiellen Bestimmungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung durch die Verordnung (EU) NR. xx/xx über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes geregelt und durch die Übersetzungsregelungen in dieser Verordnung ergänzt werden, sollte diese Verordnung zum gleichen Zeitpunkt Anwendung finden wie die Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] [Datum noch festzulegen].
- (13) Diese Verordnung berührt nicht die gemäß Artikel 342 AEUV und Verordnung Nr. 1/1958 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft festgelegte Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union³⁰. Diese Verordnung stützt sich auf die Sprachenregelung des Europäischen Patentamts, mit ihr sollte keine spezielle Sprachenregelung für die Europäische Union oder ein Präzedenzfall für eine beschränkte Sprachenregelung bei etwaigen künftigen Rechtsinstrumenten der Europäischen Union geschaffen werden.
- (14) Das Ziel der Maßnahme, d. h. die Einführung einheitlicher und vereinfachter Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip nur auf europäischer Ebene verwirklicht werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

³⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1/1958 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. L 17 vom 06.10.1958, S. 385-386.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1
Gegenstand*

Diese Verordnung dient der Umsetzung der mit Beschluss Nr. 2011/167/EU des Rates genehmigten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen.

*Artikel 2
Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ bezeichnet ein Europäisches Patent, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten hat.
- (b) „Europäische Patentschrift“ bezeichnet die Patentschrift eines Europäischen Patents gemäß Vorschrift 73 der Durchführungsvorschriften des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in seiner aktuellen Fassung (nachstehend „EPÜ“).
- (c) „Verfahrenssprache“ bezeichnet gemäß Artikel 14 Absatz 3 EPÜ die Sprache des Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt.

*Artikel 3
Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung*

- 1. Unbeschadet Artikel 4 und 6 dieser Verordnung sind keine weiteren Übersetzungen erforderlich, wenn die Patentschrift eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ veröffentlicht wurde.
- 2. Anträge auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] sind in der Verfahrenssprache einzureichen.

*Artikel 4
Übersetzung im Falle eines Rechtsstreits*

- 1. Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung hat der Patentinhaber auf Antrag und nach Wahl des mutmaßlichen Patentrechtsverletzers eine vollständige Übersetzung des Patents in einer Amtssprache des teilnehmenden Mitgliedstaats vorzulegen, in dem entweder die mutmaßliche Patentrechtsverletzung stattgefunden hat oder in dem der mutmaßliche Patentrechtsverletzer ansässig ist.
- 2. Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung hat der Patentinhaber im Laufe des Verfahrens auf Anforderung des in den

Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Streitfälle bezüglich des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zuständigen Gerichts eine vollständige Übersetzung des Patents in der Verfahrenssprache dieses Gerichts vorzulegen.

3. Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Übersetzungen sind vom Patentinhaber zu tragen.
4. Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich der Forderung nach Schadenersatz zieht das angerufene Gericht, bevor ihm die Übersetzung gemäß Absatz 1 vorgelegt wurde, in Betracht, dass der mutmaßliche Patentrechtsverletzer möglicherweise nicht gewusst hat oder berechtigterweise nicht wissen konnte, dass er das Patent verletzt hat.

Artikel 5

Verwaltung des Kompensationssystems

Angesichts der Tatsache, dass Europäische Patentanmeldungen in einer beliebigen Sprache gemäß Artikel 14 Absatz 2 EPÜ eingereicht werden können, übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [materielle Bestimmungen] und im Sinne von Artikel 143 EPÜ dem Europäischen Patentamt die Aufgabe, mit Hilfe der in Artikel 13 jener Verordnung genannten Gebühren das Kompensationssystem für die Übersetzungskosten zu verwalten, die Patentanmelder bis zu einem Höchstbetrag erstattet bekommen, die beim Europäischen Patentamt ein Patent in einer Amtssprache der Europäischen Union einreichen, die keine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist.

Artikel 6

Übergangsmaßnahmen

1. Während des Übergangszeitraums, der an dem gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Tag der Anwendung dieser Verordnung beginnt, ist dem Antrag auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [Sachbestimmung] Folgendes beizufügen:
 - (a) eine vollständige Übersetzung der Europäischen Patentschrift in Englisch, sofern die Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist; oder
 - (b) eine vollständige Übersetzung der Europäischen Patentschrift in einer beliebigen Amtssprache der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Amtssprache der Europäischen Union ist, sofern Englisch die Verfahrenssprache ist.
2. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] übertragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 143 EPÜ dem Europäischen Patentamt die Aufgabe, die in Absatz 1 genannten Übersetzungen so bald wie möglich, nachdem ein Antrag auf einheitliche Wirkung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. xx/xx [materielle Bestimmungen] eingereicht wurde, zu veröffentlichen. Der Wortlaut dieser Übersetzung hat keine Rechtskraft und dient allein Informationszwecken.

3. Sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung und dann alle zwei Jahre ist durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss eine objektive Bewertung durchzuführen, inwieweit vom Europäischen Patentamt entwickelte, qualitativ hochwertige maschinelle Übersetzungen von Patentanmeldungen und Patentschriften in alle Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung stehen. Dieser Sachverständigenausschuss wird von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Patentorganisation eingesetzt und besteht aus Vertretern des Europäischen Patentamts und von Nichtregierungsorganisationen, die Nutzer des Europäischen Patentsystems vertreten und die vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation nach Maßgabe von Artikel 30 Absatz 3 EPÜ als Beobachter eingeladen werden.
4. Ausgehend von der in Absatz 3 genannten Bewertung wird die Kommission dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht vorlegen und gegebenenfalls die Beendigung des Übergangszeitraums vorschlagen.
5. Wird der Übergangszeitraum nach einem Vorschlag der Kommission nicht beendet, läuft er 12 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung aus.

Artikel 7
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Sie findet Anwendung ab dem *[der genaue Tag ist noch abhängig vom Tag der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. xx/xx über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes festzulegen, mit dem er zusammenfällt]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident